



**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE 2227-303 „Hansdorfer Brook mit Ammersbek“
und das EGV
DE 2227-401 „NSG Hansdorfer Brook“**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung vor Ort, den betreuenden Verbänden der Naturschutzgebiete, der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Stormarn, Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Bezirk Wandsbek und Weiteren durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 31. März 2014

Titelbild: Blick auf einen naturnahen Abschnitt der Ammersbek (HEIM 2010)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen	8
2.3. Eigentumsverhältnisse	12
2.4. Regionales Umfeld	13
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	13
3. Erhaltungsgegenstand	14
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	14
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	19
3.3. Weitere Arten und Biotope	22
4. Erhaltungsziele	23
4.1. Erhaltungsziele	23
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ..	25
5. Analyse und Bewertung	27
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	27
6. Maßnahmenkatalog	32
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	32
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	33
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	37
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	38
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	40
8. Anhang	40

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Hansdorfer Brook mit Ammersbek“ (Code-Nr: DE-2227-303) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „NSG Hansdorfer Brook“ (Code-Nr: DE-2227-401) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 1997 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbögen in der Fassung vom 17.08.2011(FFH) und 12.03.2009 (EGV)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883 FFH und S. 761 EGV) gem. Anlage 1
- ⇒ Lebensraum- und Biotoptypenkartierung (FFH-Folgekartierung (NLU/ EFTAS 2010, Kartierjahr: 2010)
- ⇒ Monitoring des Vogelschutzgebietes (KIECKBUSCH und ROMAHN 2012)
- ⇒ NSG-Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ammersbek-Niederung“ vom 29. Mai 2002 und NSG-Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hansdorfer Brook“ vom 8. Juli 1981.
- ⇒ Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Libellen. Endbericht 2005 (LEGUAN 2006) -
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe (LANU 2007, LLUR 2009)
- ⇒ Daten der aktuellen Forsteinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg
- ⇒ Betreuungsberichte der NSG-betreuenden Verbände

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Lage

Die Natura 2000-Gebiete gehören zum Naturraum der Hohen Geest. Sie liegen im Kreis Stormarn, an der Grenze zur Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet der Gemeinden Jersbek (Ortsteile Timmerhorn und Klein-Hansdorf) und Ammersbek. Der Verlauf der Ammersbek bildet die Grenze zwischen Jersbek und Ammersbek.

Das Vogelschutzgebiet „NSG Hansdorfer Brook“ ist flächenmäßig deckungsgleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet. Das FFH-Gebiet „Hansdorfer Brook mit Ammersbek“ besteht ebenfalls aus diesem NSG und bezieht darüber hinaus weitere Flächen des südlich angrenzenden Naturschutzge-

bietes „Ammersbek-Niederung“ mit ein. Dabei handelt es sich um den Verlauf der Ammersbek, die die Grenze der beiden Naturschutzgebiete bildet und eines Teils der Hunnau, jeweils einschließlich einiger Niederungsflächen sowie des südwestlich angrenzenden Waldbestandes „Feuchtwald von Rotwegen“ (Karten 1a und b, 2). Das Vogelschutzgebiet ist mit 257 ha etwas kleiner als das 292 ha große FFH-Gebiet.

Der Hansdorfer Brook bildet mit dem (nord-)westlich anschließenden „Duvenstedter Brook“ (785 ha groß) auf Hamburger Gebiet entstehungsgeschichtlich und ökologisch eine Einheit. Der Duvenstedter Brook unterliegt ebenfalls dem Schutz als Naturschutzgebiet und wurde auch als FFH- und Vogelschutzgebiet an die EU gemeldet.

Die übrigen Grenzen sind geprägt durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, zum Teil bilden befestigte Wege und –auf einem kurzen Stück- die Landstraße L 225 die Gebietsgrenze.

Historie

Die Landschaft wurde durch Moränen und Sander der Saale-Eiszeit geprägt. Die äußersten Gletschervorstöße der nachfolgenden Weichseleiszeit führten in der Umgebung zu einer lebhaften Oberflächengestaltung mit markanten Hügeln (z.B. „Schüberg“ bei Hoisdorf, „Rauhe Berge“ bei Ahrensburg). Angrenzend an das Natura 2000-Gebiet werden Höhen deutlich über 30 m erreicht. Der Hansdorfer Brook weist- genau wie der Duvenstedter Brook- hingegen kaum Höhenunterschiede auf. Die Brooklandschaft entstand durch einen eiszeitlichen Eisstausee, in dem mächtige Beckentone abgelagert wurden und der später verlandete. Diese Genese bedingt staunasse Bodenverhältnisse und die Entwicklung charakteristischer Feuchtwälder, die auch als Brook („Bruch“) bezeichnet werden und der Landschaft ihren Namen gegeben haben.

An den tiefsten Stellen des ehemaligen Eisstausees bildeten sich über tonigen Ablagerungen durch ansteigendes basenreiches Grundwasser Niedermoor und flächenhafte Feuchtwälder. Die potenziell natürliche Vegetation dieser Landschaft wäre ein Mosaik aus Feuchtwäldern, Röhrichten und Seggenriedern. Durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung entstanden -neben den genannten Lebensräumen- ausgedehnte Feuchtgrünlandniederungen.

Naturräumliche Ausstattung

Das Gebiet wird geprägt durch Gewässer, naturnahe Wälder und teilweise offene Grünländer und unterschiedliche Brachestadien.

Dem Wasserhaushalt kommt im Gebiet eine entscheidende Bedeutung zu. Die Fließgewässer Bunsbach, Hunnau und Ammersbek sind unverbaut und zeigen weitgehend naturnahe Dynamik. Der Bunsbach durchfließt das Gebiet von Nord nach Süd. Er trifft im äußersten Südosten mit der Hunnau zusammen, um mit ihr gemeinsam die Ammersbek zu bilden. Die Ammersbek entwässert mit ihren Oberläufen den Raum um Bargtheide und Ahrensburg und mündet im Oberen Alstertal in die Alster. Sie zeigt mit Gleit- und Prallhängen, Mäandern, Altarmen und wechselndem Sohlsubstrat naturnahe Strukturen und stellt ein besonderes Wertmerkmal des Gebietes dar (siehe auch Foto auf dem Deckblatt). Während die Ammersbek innerhalb des FFH-Gebietes überwiegend von Röhrichten und naturnahen Waldbeständen begleitet wird, verlaufen der Bunsbach und die Hunnau zumindest streckenweise durch Grünlandniederungen.

Außerhalb der Gebietsabgrenzungen nimmt der naturnahe Charakter der Fließgewässer jedoch deutlich ab. Als größeres Fließgewässer ist noch der Scheidegraben zu nennen, der die Grenze zum Duvenstedter Brook und damit zur Freien und Hansestadt Hamburg bildet und schnurgerade verläuft. Er mündet über den Gelengraben in die Ammersbek.

Zusätzlich durchziehen zahlreiche kleinere Fließgewässer und Entwässerungsgräben das Gebiet. Feuchte Senken, Quellen und kleinere Teiche sind charakteristische und wertvolle Ergänzungen der Biotopausstattung.

Das Natura 2000-Gebiet ist zu ca. einem Viertel der Fläche mit Wald bedeckt.

Insbesondere verschiedene Ausprägungen von naturnahen feuchten Waldbeständen wie Erlen-Auwälder, Weidengebüsche, Moorwälder, Erlen- und Birkenbrüche sind charakteristisch für das Gebiet und nehmen große Flächenanteile ein. Sie sind streckenweise undurchdringlich und werden in weiten Bereichen forstlich nicht mehr genutzt.

Ältere ausgedehnte Waldbestände sind der „Feuchtwald bei Rotwegen“ auf historischem Waldstandort sowie der „Wald bei Hornaue“ (siehe Karte 2 b). Beide Bestände weisen alte hohe Laubbäume, vor allem Eichen, mit ausladenden Kronen und einen wertvollen Krautbewuchs auf (genauere Beschreibung siehe Kap. 3.1.).

Die vor ca. 20-30 Jahre angelegten umfangreichen Aufforstungen zeigen sich hingegen als naturferne Forstbestände, zum Teil als Nadelholzbestände.

Im Zentrum des Vogelschutzgebietes begleiten Wiesen und Weiden, häufig feuchte Ausprägungen wie Flutrasen und seggenreiche Feuchtgrünländer den Bunsbach. Großflächige Bereiche in der Niederung des Bunsbaches sind jedoch mittlerweile brach gefallen und werden von Rohrglanzgras-Röhrichten oder (nitrophilen) Ruderalfluren eingenommen. Entlang der Hunnau und der Ammersbek sind in geringerem Umfang Grünlandflächen ausgeprägt.

Fauna des Gebietes

Die im Gebiet nachgewiesenen Arten zeigen die Vielfältigkeit der Biotopausstattung. So finden sich Arten der offenen Bereiche neben solchen der Wälder, der Brachen und der Gewässer.

Besonders deutlich wird dies anhand der Meldung des Gebietes als Vogelschutzgebiet, die auf dem Vorkommen seltener und gefährdeter Vogelarten mit sehr unterschiedlichen Ansprüchen an ihren Lebensraum beruht. Dazu gehören insbesondere der Kranich, außerdem weitere Wald- und Röhricht bewohnende Großvögel sowie Wiesenvögel, die eine offene Landschaft benötigen. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in Kapitel 3.3. Bekannt ist auch das Vorkommen vieler Spechte im Feuchtwald bei Rotwegen. Sie nutzen hier die gruppenweise vorkommenden Habitat- und Totholzbäume.

Auf der Alten Landstraße in Jersbek auf Höhe der Timmerhorner Teiche im Osten des Gebietes wurde im September 2011 ein Fischotter überfahren. Ältere Hinweise auf diese Art finden sich bereits in einem Gutachten aus dem Jahr 1987 (LAMPRECHT 1987). Aktuelle Nachweise sind mehrere Totfunde in der näheren und weiteren Umgebung, Vorkommen im Duvenstedter Brook sowie Beobachtungen des NSG-Betreuers.

Im Rahmen des Hamburgischen Projektes „Blaues Metropolnetz“ wurden Vernetzungselemente u.a. auch für den Fischotter entwickelt. Von einem regelmäßigen Vorkommen des Fischotters in dem FFH-Gebiet ist auszugehen.

Die Suche nach den FFH-Arten Bauchige und Schmale Windelschnecke verlief bisher jedoch ergebnislos, obwohl geeignete Habitate vorhanden sind und die Bauchige Windelschnecke im Duvenstedter Brook nachgewiesen ist.

Auf Grund der Wasserverhältnisse ist das Gebiet von hoher Bedeutung für Amphibien. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Arten Kammolch und Moorfrosch ebenso wie im benachbarten Duvenstedter Brook auch hier vorkommen. Für den Moorfrosch liegen Beobachtungen aus den Betreuungsberichten über das NSG vor.

Das Fischmonitoring als Standarduntersuchung der Wasserrahmen-Richtlinie wies 2010 in der Ammersbek sechs Arten nach: Flussbarsch, Dreistacheliger Stichling, Gründling und Plötze sowie den Hecht und Aal (letzterer als Einzel Fund). Charakteristische Arten naturnaher Fließgewässer wie Bachneunauge, Bachforelle, Döbel und Hasel fehlen vollständig. Bis auf den Aal wandern alle diese Arten nur kurze Strecken. Zurückzuführen ist die Störung in der Fischzönose vermutlich auf Störungen der Längsdurchgängigkeit im weiteren Verlauf auf Hamburger Stadtgebiet. Obwohl hier in den letzten Jahren Fischaufstiegsanlagen an den gestauten Bereichen der Ammersbek eingebaut wurden, besteht offensichtlich noch Optimierungsbedarf.

Die Hunnau ist im Oberlauf durch eine Sohlgleite unterhalb des Schlossteiches in Ahrensburg seit 2009 durchgängig. Auch hier besteht noch Optimierungsbedarf in Richtung Oberlauf. Die ebenfalls unbefriedigende Besiedlung der Hunnau steht jedoch ebenfalls im Zusammenhang mit der fehlenden Durchgängigkeit im Unterlauf auf Hamburger Gebiet.

Weitere Arten siehe Tabelle 3.4.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Forstliche Nutzung

Die meisten Waldflächen sind im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Hamburgischen Landesforsten sind nach FSC und PEFC zertifiziert. Dies garantiert eine naturnahe Bewirtschaftung der Waldbereiche. Die meisten Waldflächen der Hansestadt im überplanten Gebiet werden laut aktueller Forsteinrichtung kaum oder gar nicht forstlich bewirtschaftet (zur Zeit nur Vornutzung). Eingriffe erfolgen im Rahmen der Verkehrssicherung entlang von Wegen. Zudem ist für einzelne Flächen die Entnahme/Zurückdrängen des Nadelholzanteils vorgesehen. Vorkommende, nicht standortheimische Nadelbäume sind Sitkafichte, Fichte und Lärche.

Die privaten Waldbestände werden unterschiedlich intensiv genutzt. Neben augenscheinlich ungenutzten Bereichen, wird Brennholz gewonnen, ein Nadelwaldbestand ist mit einem undurchdringlichen Zaun abgegrenzt.

Der naturschutzfachlich wertvolle „Wald bei Hornaue“ zeigt nur geringe Nutzungsspuren.

Landwirtschaftliche Nutzung

Innerhalb des Gebietes liegen einige, teils große Grünlandflächen, die zum Teil extensiv, zum Teil intensiv genutzt werden. Sie werden beweidet und/oder gemäht. Viele dieser Flächen sind ebenfalls im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die einzige Ackerfläche innerhalb des Natura 2000-Gebietes befindet sich im Südwesten bei Rotwegen unmittelbar am Gelengraben (siehe Karte 2 b). Hier ist kürzlich in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ein Teil der Fläche zu Dauergrünland geworden als Kompensation zum Umbruch einer Teilfläche außerhalb des FFH-Gebietes. Die Ackerfläche wird nach den Richtlinien des BIOLAND-Anbaus bewirtschaftet. Die Pachtverträge für die Grünlandflächen im Kernbereich des Vogelschutzgebietes entsprechen zum Teil noch nicht den Anforderungen des Vertragsnaturschutzes in Schleswig-Holstein mit der Zielsetzung Wiesenvögel und sollen diesen sukzessive angepasst werden. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen an den Fließgewässern und Gräben muss zudem gut mit dem Wasserstand der Fließgewässer koordiniert werden, um eine Mahd ohne Bodenschäden durchführen zu können.

Einige Grünlandflächen auf den höher gelegenen mineralischen Bereichen sind nach der NSG-VO als ackerfähige Flächen eingestuft. Da sie seit über 5 Jahren nicht mehr unter Ackernutzung standen, sind sie nach EU-Vorgaben mittlerweile in den Zustand des Dauergrünlands hinein gewachsen und dürfen nicht mehr umgebrochen werden. Die Flächen werden auch im Grundantrag als Grünland geführt. Das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein verbietet außerdem einen Umbruch im Vogelschutzgebiet „NSG Hansdorfer Brook“ sowie eine Verstärkung der Binnenentwässerung der Grünlandflächen (LNatSchG Schleswig-Holstein 2010 § 24 und Anlage). Ein Umbruch wäre nur unter bestimmten Bedingungen genehmigungsfähig, die schon deshalb nicht erfüllt werden könnten, weil innerhalb des Natura 2000-Gebietes keine Kompensationsflächen vorhanden sind. Zudem kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch Rückgang von Grünland nicht ausgeschlossen werden.

Manche, vor allem kleinere Grünlandflächen innerhalb des Hansdorfer Brooks fallen zunehmend brach. Dies ist ohne Bedeutung für das Wiesenvogelvorkommen, da diese Flächen zu klein sind um als Bruthabitat genutzt zu werden.

Zu beobachten ist außerdem eine Intensivierung einiger Grünlandflächen durch Pferdehaltung¹. Die Flächen zeigen sich teilweise stark zertreten.

¹ Diese Entwicklung ist stärker im benachbarten NSG Ammersbekniederung zu beobachten

Wasserhaushalt

Wie bereits erwähnt, spielt der Wasserhaushalt eine herausragende Rolle im Natura 2000-Gebiet. Neben den bereits beschriebenen größeren Fließgewässern durchziehen eine Fülle kleiner und kleinster Gräben das Gebiet. Alle Fließgewässer zeigen stark schwankende Wasserstände von starker Überschwemmung der Niederungsflächen bis zum Austrocknen. Verstärkt wird dies noch durch den Anschluss der Oberflächenentwässerung weiterer Baugebiete außerhalb des hier überplanten Gebietes an das Gewässersystem der Ammersbek. Zudem liegen Kläranlagen im Oberlauf des Bunsbaches sowie im Oberlauf der Hunnau.

Dies kann zu verstärktem hydraulischen Stress für Gewässerorganismen führen und die Pflicht zu Unterhaltungsmaßnahmen erhöhen. Ein Problem stellen laut Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau auch die hohen Sandfrachten dar. Bisher wurde ein Sandfang im Bunsbach gebaut, ein weiterer soll zeitnah eingebaut werden.

Der zuständige Wasser- und Bodenverband führt die Unterhaltung nur nach Bedarf durch. Der Erlass zur naturnahen Gewässerunterhaltung (MLUR Schleswig-Holstein vom 20.10. 2010) wird auf Grund des Vorkommens von Neunaugen und bestimmter Libellenarten beachtet.

Jagdliche Nutzung, Wildverbiss

Vor Ort sind insbesondere starke Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen durch Schwarzwild zu beobachten. Im angrenzenden Duvenstedter Brook findet die Jagd auf Rot-, Reh-, Dam- und Schwarzwild statt.

Die Jagd im hier überplanten Natura 2000-Gebiet wird ausgeübt durch den Landesjagdverband, der die Betreuung des NSG Hansdorfer Brook übernommen hat sowie durch die Revierförstereien der Freien und Hansestadt Hamburg. Im Gebiet stehen zahlreiche Jagdkanzeln. Laut Aussage der zuständigen Behörde liegt für diesen Bereich kein Verbissgutachten vor, sodass der Wildverbiss nicht quantifiziert werden kann.

Naherholung

Die Nähe der Großstadt Hamburg zeigt sich im hohen Naherholungsdruck. Im Gebiet wird gewandert und Rad gefahren. Da diese Nutzung ganz überwiegend nur auf den wenigen Wegen stattfindet, geht von dieser Nutzung keine erhebliche Beeinträchtigung aus. Nur frei laufende Hunde, die nach NSG-VO nicht zulässig sind, sind ein Problem, da sie in die Flächen laufen können. Im angrenzenden Duvenstedter Brook ist die Mitnahme von Hunden (auch angeleinter!) grundsätzlich unzulässig. Die Besucherlenkung und –information wird in Kürze durch die Aufstellung der BIS-Tafeln (BIS=Besucherinformationssystem) optimiert.

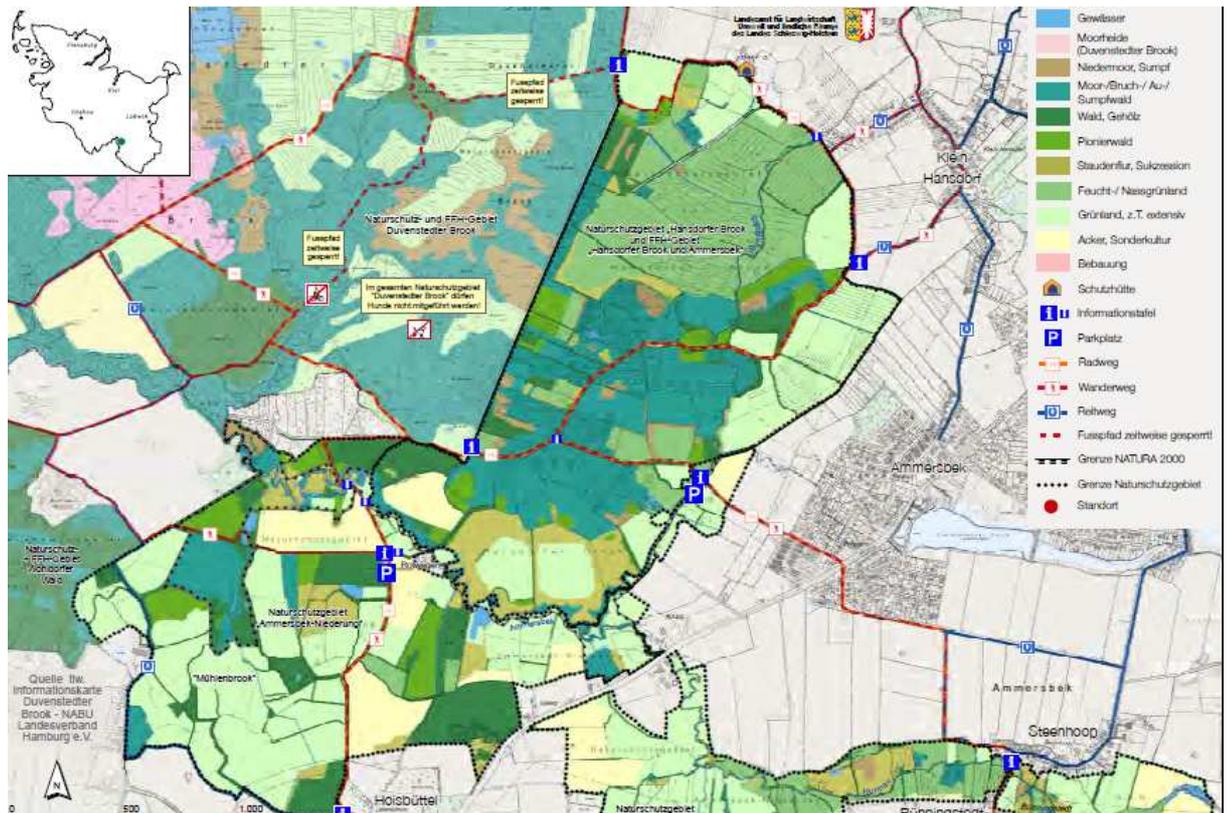


Abbildung 1: Wander- und Reitwege (Auszug aus dem Flyer zum Besucherinformationssystem)

Dauerhafte oder periodische Wegesperrungen erhalten beruhigte Bereiche bzw. sichern einen ungestörten Brutplatz für den Kranich.

In der näheren Umgebung bzw. innerhalb des NSG „Ammersbek-Niederung“ liegen einige Reiterhöfe. In den letzten Jahren hat die Nutzung von Grünlandflächen als Pferdekoppeln zugenommen. Bisher sind keine Reitwege im Hansdorfer Brook ausgewiesen. Nach Gesetzeslage und NSG-VO sind daher zur Zeit nur die öffentlichen Wege als Reitweg nutzbar, falls sie nicht ausdrücklich gesperrt sind. Trotz der Hinweis-Schilder, die auf das Reitverbot hinweisen, sind Reitspuren im Gebiet zu finden. Eine gewünschte Freigabe des querenden Weges durch den Hansdorfer Brook ist nicht mit den Schutzzielen zu vereinbaren. Dies liegt nicht an der Reitnutzung selber, sondern mittelbar daran, dass der Wanderweg zu schmal und auf weiten Strecken auch zu feucht ist, um zusätzlich eine Nutzung als Reitweg zu erlauben. Probleme zwischen Reitern, Radfahrern und Wanderern wären vorprogrammiert. Ein entlastender Wegeausbau würde geschützte Feuchtwälder und wertvolle Grabenvegetation vernichten und wäre eine erhebliche Beeinträchtigung. Außerhalb des Natura 2000-Gebietes, am Rande des NSG Ammersbekniederung läuft ein durch die Stadt Ammersbek ausgewiesener Reitweg, der auf Hamburger Stadtgebiet weiterführt. Es soll im Rahmen eines Runden Tisches diskutiert werden, ob und unter welchen Bedingungen eine zusätzliche Reitmöglichkeiten im Gebiet geschaffen werden könnte.

Das Gebiet wird zum Geocaching genutzt. Auf der entsprechenden Internetseite sind einige Fundorte verzeichnet, jedoch alle unmittelbar an Wegen. Es wird auch auf den Schutzstatus als NSG hingewiesen. Einige der caches sind sogenannte „multi-caches“, das heißt, nur der erste Fundort wird be-

schrieben. Weitere Fundorte können dann durch Lösen einer Aufgabe am ersten Fundort ermittelt werden. Der aktuelle Stand wurde Ende 2013 mit dem Ergebnis geprüft, dass die vorhandenen caches alle unmittelbar an den Wegen oder außerhalb des Naturschutzgebietes liegen. Ein cache, der im Gebiet außerhalb der Wege lag, war bereits im Jahr 2012 entfernt worden. Nach aktuellem Kenntnisstand geht von den vorhandenen Objekten keine Beeinträchtigung des Gebietes aus.

Das außerhalb des Natura 2000-Gebietes im Norden auf dem Gebiet der Stadt Ammersbek liegende Wochenendhausgebiet (und weitere Nutzungen wie FKK-Camping) führen zu periodisch hoher Belastung durch Fahrzeugverkehr im Gebiet. Direkte Einflüsse auf das FFH-Gebiet haben die zunehmende Ausdehnung der Garten ähnlichen Nutzungen in das FFH-Gebiet und die an einem Grundstück festgestellte Entsorgung von Gartenabfällen über den Zaun in die Niederung der Ammersbekniederung.

Sonstiges

Eine gewisse Verlärmung des Gebietes ist durch die Lage in der Einflugschneise des Flughafens HH-Fuhlsbüttel zu bemerken. Über dem Gebiet werden gelegentlich Ballonfahrten durchgeführt, zu tief fliegende Heißluftballons sowie auch Landungen im Gebiet kamen schon vor. Heißluftballons haben eine stark störende Wirkung auf Wildtiere. Nach Aussage der Verantwortlichen vor Ort ist diese Beeinträchtigung zur Zeit durch gezielte Gespräche ausgeräumt worden.

Neophyten spielen im Gebiet bisher eine untergeordnete Rolle. Indisches Springkraut und die Herkulesstaude sind nachgewiesen und werden gelegentlich bekämpft.

Auf Erlensterben durch den Pilz Phytophthora und Eschentriebsterben im Gebiet wird hingewiesen. Für den Umgang mit dem Eschentriebsterben in Natura 2000-Gebieten liegt ein Erlass des MELUR vor, der die Notwendigkeit einer Prüfung der Verträglichkeit bekräftigt, wenn eine größere Anzahl von Gehölzen gefällt werden soll. Dieser ist sinngemäß auf die Fällung einer größeren Anzahl von Erlen zu übertragen (MELUR 28.08.2013).

2.3. Eigentumsverhältnisse

Im Gebiet gehören ca. 212 ha der Freien und Hansestadt Hamburg. Davon sind knapp 100 ha Waldflächen, ca. 70 ha Grünlandflächen. Die Flächen unterliegen der Verwaltung durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, sollen aber demnächst in die unmittelbare Verwaltung des Bezirks Wandsbek übergehen (laut Senatsbeschluss). Die Flächen werden durch zwei Revierförstereien, die Revierförsterei Duvenstedter Brook Hamburg und die Revierförsterei Wohldorf-Ohlstedt Hamburg bewirtschaftet. Kleinere Flächenanteile gehören der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und werden extensiv genutzt. Die Wegeparzellen sind im Eigentum der Gemeinden Ammersbek und Jersbek. Die übrigen Flächen (ca. 104 ha) sind in Privatbesitz (siehe Karte 4).

2.4. Regionales Umfeld

Das überplante Gebiet liegt in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Region. Bestimmend ist zudem die Nähe zur Millionenmetropole Hamburg, die sich durch einen starken Bedarf zur Naherholung und neue Bebauungsgebiete in der Nähe bemerkbar macht.

Die unmittelbare Umgebung des Natura 2000-Gebiet wird durch das angrenzende NSG „Ammersbekeniederung“ im Süden und das FFH und EG-Vogelschutzgebiet „Duvenstedter Brook“ (785 ha) geprägt. Beide unterliegen einem naturschutzrechtlichen Schutz und stellen dadurch eine gute Pufferung und Ergänzung für den Hansdorfer Brook dar. Im NSG Ammersbek-Niederung hat die Freie und Hansestadt Hamburg ebenfalls viele Flächen im Eigentum.

Der Duvenstedter Brook wurde bereits 1958 als Naturschutzgebiet ausgewiesen und ist das zweitgrößte Naturschutzgebiet Hamburgs. Das Naturschutzgebiet selbst gliedert sich in einen nordwestlichen Teil mit Mooren, Heiden und Birkenmoorwäldern und einen südöstlichen Teil mit großen Grünlandflächen, Erlenbruchwäldern und Niedermoorflächen. Auch hier sind viele Flächen im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg.

Wohnbebauung und Wochenendhäuser liegen zum Teil direkt angrenzend, zum Teil in geringer Entfernung. Im Süden Richtung Hoisbüttel befindet sich ein größeres Schrebergartengelände.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das gesamte Natura 2000-Gebiet ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Der überwiegende Teil liegt im NSG „Hansdorfer Brook“ (Verordnung vom 8. Juli 1981 ca. 275 ha), im Süden sind kleine Flächen des NSG „Ammersbekeniederung“ einbezogen (Verordnung vom 29. Mai 2002 ca. 349 ha Gesamtgröße). Bestehende Regelungen aus den NSG-Verordnungen sind im Kapitel 4.2. aufgeführt.

Im Gebiet unterliegen bestimmte Biotope dem gesetzlichen Biotopschutz: naturnahe Fließgewässer, Moorwälder, Auwälder, Knicks, Erlenbrüche.

Die landesweite Biotopverbundplanung Schleswig-Holstein ordnet dem gesamten Raum die Wertigkeit eines Schwerpunktbereiches zu (siehe Karte 1b)

Die Maßnahmenplanung der Arbeitsgruppe zur Wasserrahmen-Richtlinie umfasst die folgenden Maßnahmen:

Für die Ammersbek:

Dynamik zulassen, Initialmaßnahmen, Unterhaltung einstellen, Bau eines Sandfangs, Uferrandstreifen erwerben i.M. 30m beidseitig, ggf. Erhöhung eines Wegedamms

Für den Bunsbach:

Sandfänge, kleinräumig Einbringen von Sohl- und Laichsubstrat, punktuelle Bepflanzung, Uferabbrüche zulassen, wechselseitige Böschungsmahd, punktuelle Anpflanzungen, Uferrandstreifen erwerben i.M. 20m beidseitig

Für die Hunnau:

Uferrandstreifen erwerben i.M. 20m beidseitig

Für die *Ammersbek und ihre Oberläufe* liegt ein genehmigter Hegeplan aus 2011 vor, der bis 2015 gültig ist. Laut Hegeplan ist weder Angelnutzung noch Besatz vorgesehen (Angeln ist durch die NSG-VO ausgeschlossen)

In Zusammenarbeit mit dem Landessportfischerverband hat der Gewässerpflegeverband im Oberlauf der Ammersbek nach Einbau einer Sohlgleite in 2009 einen Besatz mit ca. 1.500 Neunaugen-Querdern durchgeführt. Es sind weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Durchgängigkeit der Ammersbek geplant.

Eine Reitwegeplanung für den Großraum wurde durch den Bezirk Wandsbek in Auftrag gegeben.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen-soweit nicht anders angegeben- den Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Hansdorfer Brook mit Ammersbek“

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitriche-Batrachion	6	2,05	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1	0,34	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	5,2	1,78	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	1	0,34	B
91D0*	Moorwälder	5	1,71	B
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	5	1,71	B
91F0	Hartholzauwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior, oder Fraxinus angustifolia	0,38	0,13	A
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	0,6	0,21	C
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) (Stellario carpinetum)	8,5	2,91	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; *= prioritärer Lebensraumtyp

Die aktuelle FFH-Kartierung (NLU/EFTAS) hat 2010 die folgenden Ergebnisse erzielt:

Feuchte Hochstaudenfluren im Sinne der FFH-Richtlinie (6430) wurden nicht mehr kartiert, es wurde nur noch eine Flachlandmähwiese (6510) kartiert, Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Hartholzauwald (91F0) wurden nicht bestätigt. Als neuer Lebensraumtyp gibt das beauftragte Büro Waldmeister-Buchenwald (9130) an.

Bei der Überarbeitung des SDB sind die Angaben entsprechend zu ändern.
Ergebnisse des aktuellen FFH-Monitorings nach NLU/EFTAS (2010) (durch das LLUR abgenommene Version):

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	3,8	1,30	B
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	0,1	0,03	C
6510	Flachlandmähwiese	0,4	0,14	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	1,0	0,34	B
91D0*	Moorwälder	7,2	2,46	B
91D0*	Moorwälder	12,7	4,34	C
91E0*	Auen- und Quellwälder	4,4	1,50	C
9130	Waldmeister-Buchenwälder	0,5	0,17	C
9160	Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Wälder	13,5	4,62	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; ;* = prioritärer Lebensraumtyp, besonders geschützt

Die vorkommenden Lebensraumtypen werden im Folgenden beschrieben:

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)

Die Ammersbek mit ihrer durchschnittlichen Breite von 2,0 bis 3,5 m Breite ist diesem Lebensraumtyp auf ihrer gesamten Fließstrecke im Gebiet zugeordnet. Sie besitzt insbesondere im Westen des Gebietes eine ausgeprägte Fließgewässerdynamik mit stark geschwungenem bis mäandrierendem Verlauf. Mehrere z.T. 2 m breite Uferaufweitungen, Kolke, überspülte Sandbänke und Gleithangbereiche sowie einzelne gut ausgeprägte Prallhänge charakterisieren die Struktur der Ammersbek. Im westlichen Bereich des Gebiets sind darüber hinaus einige Altwasser entstanden, die über kleine Sicker-Rinnen noch im direkten Kontakt zum Fließgewässer stehen. Insgesamt ist die Ammersbek etwas eingetieft. Wasserstern (*Callitriche spec.*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*) und vereinzelt das Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*) treten an besonnten Stellen als lebensraumtypische Vegetation auf. Die Umgebung der Ammersbek besteht aus naturnahen Biotopen wie Erlenwäldern, Fragmente von Weichholzaunen und (Feucht-) Brachen, die zusammen einen Wechsel besonnter und beschatteter Fließgewässerabschnitte bilden.

Die Umgebung der Ammersbek besteht aus naturnahen Biotopen wie Erlen-Auwäldern, Fragmenten von Weichholzaunen und (Feucht-) Brachen, die zusammen einen Wechsel besonnter und beschatteter Fließgewässerabschnitte bilden. Auch die Hunnau und der Bunsbach werden abschnittsweise durch Ufergehölze oder angrenzende Waldparzellen beschattet.

Die Hunnau und der Bunsbach weisen einen teilweise geschwungenen bis mäandrierenden, unverbauten Verlauf auf, sind streckenweise (Bunsbach) jedoch auch begradigt. Angedeutete Sandbänke und eine mäßige bis relativ gut ausgeprägte Sohlenvarianz zählen zu den naturnahen Strukturen der beiden Fließgewässer. Die Sohle ist insgesamt etwas eingetieft. An mehreren Stellen kommen Wassersternpolster (*Callitriche spec.*), teilweise auch der Einfache Igelkolben (*Sparganium emersum*) und vereinzelt das Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*) vor (Hunnau). Abschnittsweise werden die Gewässer durch Ufergehölze oder angrenzende Waldparzellen beschatet.

Erhaltungszustand: B

Ein kleiner trocken gefallener Altarm der Ammersbek (0,1 ha) befindet sich in ungünstigem Erhaltungszustand

Erhaltungszustand: C

Magere Flachland-Mähwiesen (6510)

Es handelt sich um einen kleinen Bestand, der stark verbracht. Dominant kommt Fuchs-Schwanz (*Alopecurus pratensis*) vor, weiterhin nehmen Knäulgras (*Dactylis glomerata*) oder Honiggras (*Holcus lanatus*) hohe Flächenanteile ein. Über die Fläche verstreut wächst Blutwurz (*Potentilla erecta*), sowie stellenweise auch Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*). Echtes Labkraut (*Galium verum*) oder Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) sind selten. Randlich und noch selten dringt bereits Brennessel (*Urtica dioica*) ein.

Erhaltungszustand: C

Übergangs- und Schwinggrasmoore (7140)

Bestand mit Dominanz des Sumpf-Reitgrases (*Calamagrostis canescens*). Es grenzt direkt an einen Moorwald an und wird an zwei Seiten von einem aufgestauten Graben umgeben. Zwischen den Horsten des Sumpf-Reitgrases steht Wasser hoch an, mit einem hohen Anteil an Torfmoosen (*Sphagnum spec.*). Weiterhin ist das Blutauge (*Potentilla palustris*) häufig. Der Bestand ist licht und nur wenigen Moorbirken (*Betula pubescens*) stocken in der Baumschicht, zahlreiche Birken sind abgestorben.

Erhaltungszustand: B

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Im Südwesten des Gebietes liegt ein Mischwald mit Dominanz der Buche (*Fagus sylvatica*) in der Baumschicht. Beigemischt sind weitere Laubbäume, wie Eiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie einzelne Moorbirken (*Betula pubescens*) und randlich Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*). Der Bestand liegt auf einer kleinen Erhebung und wird von Waldbeständen nasser Standorte umgeben. In der spärlichen Krautschicht sind Eschenkeimlinge (*Fraxinus excelsior*) und Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) beigemischt.

Erhaltungszustand C

Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160):

Der Lebensraumtyp ist mit einem größeren Bestand im Südwesten ausgebildet (Feuchtwald bei Rotwegen). Er ist geprägt von Alteichen und einer dichten Strauchschicht mit Hasel (*Corylus avellana*). Etwas trockenere Bereiche wechseln sich mit feuchteren und z.T. sumpfigen Mulden ab, in denen Eschen (*Fraxinus excelsior*) – zum Teil als stehendes Totholz - im Stangenholzalder stocken. Die Deckung in der Krautschicht ist gering, stetig kommen Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Winkelsegge (*Carex remota*) oder Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) vor. Zu die-

sem Bestand wurde als eigene Teilfläche ein östlich angrenzender Bereich mit sumpfigem Untergrund und stellenweise wassergefüllten Mulden einbezogen, in dem neben der vorherrschenden Esche im Stangenholzalder mächtige Alteichen auf etwas höher gelegenen Bereichen stocken. Bemerkenswert ist in dem Waldkomplex ein hoher Anteil an liegendem Totholz, zum Teil mit mächtigen Dimensionen von umgestürzten Alteichen, mit vertikalen Wurzeltellern und Baumkronen.

Drei kleinflächige Mischwaldbestände des Lebensraumtyps liegen im äußersten Südwesten des Gebietes sowie nördlich von Rotwegen und im Süden bei Hornaue. Die Deckung in der Krautschicht ist zumeist hoch, mit stetigem Vorkommen von Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) oder Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*). In dem südwestlichen Bestand wachsen vereinzelt Alteichen, weiterhin ist die Baumschicht in Teilbereichen von einer hohen Deckung der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) oder Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) geprägt.

In dem Bestand bei Rotwegen dominiert Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) neben Hainbuche (*Carpinus betulus*) im geringen Stangenholzalder. Parallel zum begrenzenden Weg verläuft eine durchgewachsene Wallhecke auf der vor allem die Hainbuche (*Carpinus betulus*) wächst.

Der Eichen-Hainbuchenwald bei Hornaue ist von einer hohen Reliefenergie mit kleinräumig wechselnden Standortverhältnissen geprägt. Im tiefer gelegenen nördlichen Teilbereich finden sich stellenweise sumpfige oder wassergefüllte Mulden. In Nord-Süd-Richtung verläuft ein tief eingeschnittener und fast vegetationsfreier Graben, der in die Hunnau entwässert. Neben Alteichen (*Quercus robur*) wird die Baumschicht von Grau-Erle (*Alnus incana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und in einem sehr kleinflächigen Randbereich auch von Buchen (*Fagus sylvatica*) im starken Baumholzalder geprägt.

Ein weiterer Bestand stockt nordwestlich von Rehagen in der Nähe des Bunsbachs auf einem östlich eines kleinflächigen Erlenaualdes ansteigenden Gelände. Einzelne Stieleichen (*Quercus robur*) im starken Baumholzalder sowie junge Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Moorbirken (*Betula pubescens*) prägen den Bestand. In der lückigen Strauchschicht wächst vorwiegend Hasel (*Corylus avellana*). Die Krautschicht ist üppig und artenreich mit Aspekt von Hoher Schlüsselblume (*Primula elatior*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) oder Echter Sternmiere (*Stellaria holostea*).

Die Baumartenverjüngung ist im überwiegenden Teil der Bestände gering, vermutlich aufgrund eines hohen Wildverbisses. Weiterhin findet sich kaum stehendes Totholz mit größeren Durchmesser. Trotz eines – insbesondere im Westen – sehr guten Entwicklungspotenzials wird der gegenwärtige Erhaltungszustand mit C bewertet.

Im Hansdorfer Brook liegen großflächige Aufforstungen von Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Die jungen Bäume befinden sich im Stangenholzstadium und sind in Reihen aufgeforstet worden. Die Krautschicht ist unter den dichten Gehölzen nur gering entwickelt. Die Aufforstungen stehen auf wechselfeuchten Standorten und besitzen ein gutes Entwicklungspotenzial zum Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*).

Erhaltungszustand: C

Moorwälder (91D0)*

Im Kerngebiet des Hansdorfer Brooks hat sich auf den Niedermoorböden ein nasser, nährstoffarmer Birkenbruch entwickelt, der durch das Vorkommen von Torfmoosen (*Sphagnum* spp.) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) gekennzeichnet ist. Der Bestandsaufbau der Moorbirken (*Betula pubescens*) besteht größtenteils aus geringem bis mittlerem Baumholz, Altholz ist nur selten vertreten. In Teilbereichen kommen

dichte Grauweidengebüsche vor, die auch die Waldaußenränder charakterisieren. Der Wald wird von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen. Zudem durchkreuzen Wander- und Radwege das Gebiet, das insgesamt aber noch vielfach störungsarme Bereiche aufweist. Eingeschlossen sind kleine Seggen- und Röhrichtbestände. Dagegen wurden Birken- (und Erlen-) Brüche nährstoffreicherer und/oder trockenerer Standortverhältnisse nicht mit einbezogen.

Erhaltungszustand: B

Parzellen mit flächendeckendem Schilfröhricht (*Phragmites australis*) und Sumpf-Seggenriedern (*Carex acutiformis*) und geringem Vorkommen von Torfmoosen und anderer lebensraumtypischer Arten.

Erhaltungszustand: C

Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (91E0)

Ein Verbreitungsschwerpunkt dieses Lebensraumtyps liegt an der Ammersbek. Kleinflächig kommen Erlen- und seltener auch kleine Weichholz-Auwaldreste mit Weiden (*Salix spec.*) auch an anderen Stellen an der Ammersbek sowie am Bunsbach vor. Allgemein sind die Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) vorwiegend im gerin-gen sowie auch im mittleren Stammholzalder und bilden einschichtige Bestände. Kennzeichnend sind einzelne mehrstämmige Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), die insbesondere bachbegleitend am Ufer stocken. In der üppigen Krautschicht nimmt Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) stetig hohe Artmächtigkeiten ein, sowie auch das Gewöhnliche Rispengras (*Poa trivialis*) oder Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) als typische Auwaldarten häufig vertreten sind. Die Strauchschicht ist dagegen spärlich ausgebildet, zumeist mit Vorkommen der Gewöhnlichen Traubenkirsche (*Prunus padus*). Wertgebende Strukturen, wie Alt- und Biotopbäume, mächtiges Totholz und vertikale Wurzelteller sind selten (s.u.), sowie auch Verjüngungsstadien der vorherrschenden Baumarten in der Kraut- und Strauchschicht fehlen. Im äußersten Südwesten des FFH-Gebietes stocken die innerhalb des Gebietes am besten ausgebildeten Erlen-Auenwälder auf sumpfigem und von kleinen Rinnsalen durchzogenem Untergrund. In der Krautschicht sind vorwiegend Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) dominant, daneben herrschen stellenweise Waldsimse (*Scirpus sylvatica*) oder kleinflächig Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) vor. Nördlich des rechtsseitig liegenden Auenwaldbestandes grenzen Schrebergärten an.

Weiterhin wurde ein weiter östlich gelegener Erlenauenwald mit flächendeckender Dominanz der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) dem Lebensraumtyp zugeordnet. Kleinflächige Erlenauenwälder sowie ein kleinflächiger Bestand mit Weiden (*Salix spec.*) an der Ammersbek grenzen an Acker- und Grünlandflächen und erstrecken sich in dem Bachabschnitt zwischen dem nordwestlich von Rotwegen gelegenen Bereich bis zu einem Bachabschnitt bei Hornaue. Totholz und Altbäume sind auch in diesen Beständen selten, jedoch liegen nordwestlich von Rotwegen zwei bemooste Eichenstämme als Totholz mit starken Dimensionen, weiterhin stocken vereinzelt Alt-Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) am Ufer eines Erlenbestandes.

Ein kleinflächiger, aufgelichteter und gestörter Auenwaldbestand mit einem kleinen Altwasser liegt nördlich von Rotwegen. In der Baumschicht stockt Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) entlang des Ufers, weiterhin wächst eine Esche (*Fraxinus excelsior*) in dem Bereich. Eine umgekippte Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) mit vertikalem Wurzelteller und Baumkrone lag zum Kartierzeitpunkt am Ufer.

Weiter nördlich liegen zwei junge Erlenauwald-Bestände links- und rechtsseitig des Bunsbachs. Linksseitig stocken zwei alte Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) als Altbäume. Von diesen ist eine krank und besitzt eine Spechthöhle. In der Krautschicht dominieren Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) oder Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*). In einer feuchten Senke ist Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) dominant, daneben sind hier Schwert-Lilie (*Iris pseudacorus*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) beige-mischt.

Erhaltungszustand:C

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
ODON	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	present (vorhanden)	B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Die letzte Untersuchung des Hansdorfer Brooks in 2005 auf das Vorkommen der Großen Moosjungfer brachte keine Nachweise. Im Duvenstedter Moor kommt die Art in vielen Kleingewässern vor. Da der Hansdorfer Brook mit flach überstauten Wald- und Moorbereichen die Ansprüche der Art ebenfalls erfüllt, ist auch hier von einem Bestand dieser Libelle auszugehen.

Bekannt ist, dass der Fischotter, der auch eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist, das Gebiet quert. Der letzte Nachweis ist ein überfahrenes Tier an der L 225 in Jersbek im Jahr 2011. Bei weiteren Nachweisen lebender Tiere sollte der Standarddatenbogen bei der Überarbeitung entsprechend ergänzt werden.

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße ²⁾	Erhaltungszustand ¹⁾
AVE	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobanus</i>)	2	B
AVE	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	1	B
AVE	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	3	B
AVE	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	5	C
AVE	Kranich (<i>Grus grus</i>)	5	A
AVE	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	1	C
AVE	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	2	C
AVE	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	1	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; ²⁾ Anzahl der Brutpaare; **fett**= Arten nach Anh. I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Das Vogelschutzgebiet „Hansdorfer Brook“ hat eine besondere Bedeutung als Brutgebiet für den Kranich. Dieser Bedeutung wird das Gebiet nach wie vor gerecht. Das aktuelle Monitoring aus dem Jahr 2012 (KIECKBUSCH und ROMAHN) bestätigt den hervorragenden Erhaltungszustand (A) für diese Art. Gründe sind die stabile Population sowie die Schutzmaßnahmen im Gebiet. Der traditionelle Brutplatz wird seit Jahren durch eine Nestschutzzone mit Betretungsverbot vor Störungen geschützt. Der hohe Wasserstand in diesem Bereich erfüllt die Anforderungen des Kranichs an den Brutplatz und bietet zusätzlich zur Wegesperrung Schutz vor unbefugtem Betreten. Störungen der Brut erfolgen allenfalls in trockenen Jahren durch Wildschweine. Entgegen der Angabe im SDB brütet im Hansdorfer Brook nur ein, in manchen Jahren 2 Brutpaare. Die Population steht im Austausch mit den Kranichen im Duvenstedter Brook, beide Räume werden gemeinsam als Nahrungsgebiet genutzt.

Besser als im Standarddatenbogen angegeben wird der Erhaltungszustand für den Neuntöter eingestuft (A/B anstatt C). Das Gebiet ist gut geeignet für Vogelarten der halboffenen Landschaft. Extensive Grünlandflächen, Waldränder, Lichtungen, dornenreiche Feldgehölze und Knicks bieten eine geeignete Habitatausstattung. Die Neuntöterpopulation hat sich von 1996 (1 Brutpaar) über 5 Brutpaare (2006) auf 8 Brutpaare (2012) erhöht. Bevorzugt wurden 2012 Reviere im Norden und im Süden des Vogelschutzgebietes.

Für die weiteren Arten des Standarddatenbogens Rohrweihe, Wespenbussard, Mittelspecht, Schilfrohrsänger, Bekassine und Großer Brachvogel wurden 2006 und 2012 jedoch keine Brutnachweise erbracht. Die nächstgelegene Nachweise für Brutten der Arten Rohrweihe, Wespenbussard, Mittelspecht finden sich im benachbarten NSG Duvenstedter Brook. Im Hansdorfer Brook wurde 2012 nur ein einzelner rufender Mittelspecht gesichtet. Der Mittelspecht benötigt sehr alte Buchen, alte Eichen oder ältere Bruchwälder. Die vorhandenen Altwaldbestände liegen zum Teil außerhalb des Vogelschutzgebietes (Wald bei Rotwegen), die Erlenbrüche sind möglicherweise noch nicht so alt, dass sie die erforderliche Rauhborkigkeit aufweisen. Der Mittelspecht kommt im benachbarten Duvenstedter Brook mit mindestens 8-9 Paaren und auch östlich des Gebietes vereinzelt vor.

Der Erhaltungszustand für die Vogelarten der Feuchtgrünländer und Niedermoore (ehemalige Brutvögel Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz) muss mit „ungünstig“ bewertet werden. Die zur Brut geeigneten Habitate sind im Gebiet nur kleinflächig vorhanden, sodass auch eine Wiederansiedlung äußerst schwierig ist.

Zusätzlich wurden folgende Arten der Roten Listen Schleswig-Holsteins im Vogelschutzgebiet als Brutvögel angetroffen: Grünspecht, Wendehals, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Schlagschwirl und Trauerschnäpper. Feldlerche, Nachtigall und Pirol brüteten in angrenzenden Flächen. Der Erhaltungszustand für die Vogelarten der Feldgehölze und Knicks (Neuntöter, Schlagschwirl, Grünspecht, Wendehals) ist durch die geeignete Habitatausstattung gut. Das Braunkehlchen hat im Bestand abgenommen, während das Schwarzkehlchen von einem auf zwei Paare anstieg. Eventuell spielt die interspezifische Konkurrenz zwischen den beiden Arten hier eine Rolle.

Da das Vogelschutzgebiet vergleichsweise klein ist, aber eine enge Verzahnung mit größeren, benachbart liegenden Flächen aufweist (NSG Duvenstedter Brook, NSG Ammersbek-Niederung), ist bei Arten mit wechselnden Revierschwerpunkten die Bewertung nur der Fläche im Hansdorfer Brook schwierig, bzw. kann sinnvoll nur für den gesamten Raum erfolgen. Dies gilt z.B. für die Rohrweihe und den Wespenbussard. Beide Arten sind im Duvenstedter Brook nachgewiesen.

Im Duvenstedter Brook brütet seit Jahren der Seeadler. Der angrenzende Bereich des Hansdorfer Books wird nur überflogen.

Ergebnisse des aktuellen Monitorings 2012 (KIECKBUSCH und ROMAHN)

Taxon	Name	Populationsgröße ²⁾	Erhaltungszustand ¹⁾ , Anmerkung
Nachweise der Arten aus dem Standarddatenbogen			
AVE	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobanus</i>)	Kein Nachweis	k.A. möglich
AVE	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Kein Brut-Nachweis; nur als Nahrungsgast	k.A. möglich
AVE	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	1 rufendes Männchen	k.A. möglich
AVE	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Kein Nachweis	k.A. möglich k.A. möglich
AVE	Kranich (<i>Grus grus</i>)	1 BP	A
AVE	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	8 BP	A/B (gute Habitateignung, Population nimmt seit Jahren zu)
AVE	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	Kein Nachweis	C, da schlechte Habitatausstattung
AVE	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Kein Nachweis	k.A. möglich
¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; ²⁾ BP= Brutpaar, fett = Arten nach Anh. I der EG-Vogelschutz-Richtlinie; k.A.= keine Angabe			

Zudem kommt im Gebiet der Eisvogel (*Alcedo atthis*) vor allem im Bereich der naturnahen Ammersbek vor.

Bei der Überarbeitung des SDB sind die Angaben entsprechend zu ändern.

3.4. Weitere Arten und Biotope

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus RL-SH ¹	Bemerkung
Flora		
Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Scheidiges Wollgras (<i>Eriophorum vaginatum</i>), Wiesen-Segge (<i>Carex nigra</i>), Gewöhnlicher Wassernabel (<i>Hydrocotyle vulgaris</i>), Sumpf-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis scorpioides</i>) Sumpf-Haarstrang (<i>Peucedanum palustre</i>)	V	NLU 2010
Fiebertee (<i>Menyanthes trifoliata</i>), Sumpf-Blutauge (<i>Potentilla palustris</i>), Großer Klappertopf (<i>Rhinanthus angustifolius</i>), Sumpf-Veilchen (<i>Viola palustris</i>)	3	NLU 2010
Igelsegge (<i>Carex echinata</i>), Zungen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus lingua</i>), Kleiner Baldrian (<i>Valeriana dioica</i>), Schlangenknöterich (<i>Bistorta officinalis</i>)	2	NLU 2010
Pilze		
Echinoderma spp., Schwarze Erdzungen		Signalarten für Auwälder, Wald bei Rotwegen (LÜDERITZ 2011)
Grüne Erdzwerge (<i>Microglossum viride</i>)		Signalart für alte und naturnahe feuchte Laubmischwälder, besonders Auwälder (LÜDERITZ 2011)
Vögel		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	*	mehrfache Beobachtungen; gute Habitatbedingungen (KIECK-BUSCH und ROMAHN 2012)
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	V	4 Reviere, gute Habitatbedingungen (KIECK-BUSCH und ROMAHN 2012)
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	3	1 Brutpaar, gute Habitatbedingungen (KIECK-BUSCH und ROMAHN 2012)
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	1	1 Revier, gute Habitatbedingungen (KIECK-BUSCH und ROMAHN 2012)

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus RL-SH ¹	Bemerkung
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	*	2 Brutpaare, gute Habitatbedingungen (KIECK-BUSCH und ROMAHN 2012)
Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	*	2 Rufer, gute Habitatbedingungen (KIECK-BUSCH und ROMAHN 2012)
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	3	1 Sänger, gute Habitatbedingungen (KIECK-BUSCH und ROMAHN 2012)
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	*/ Anh I EG-VR	LANIS, 2006
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	Letzter Brutnachweis 2006
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	*	Letzter Nachweis 2006
Amphibien		
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	V	Quelle: Betreuer NSG Ammersbekniederung
Insekten		
Gold-Dickkopffalter (<i>Carterocephalus silvicolus</i>)		Art des feuchten Laubwaldes, benötigt lichte Wegränder; RÖBBELEN (2014)
Sumpfgashüpfer (<i>Chorthippus montanus</i>)		RÖBBELEN- Nachweise 2000 (2014)
¹ RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnstufe; *= ungefährdet; LANIS=Landschaftsinformationssystem Schleswig-Holstein; EG-VR= EG-Vogelschutzrichtlinie		

4. Erhaltungsziele

4.1 Erhaltungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-2227-303 "Hansdorfer Brook mit Ammersbek" und das Vogelschutzgebiet DE-2227-401 „Hansdorfer Brook ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Übergreifendes Ziel für das FFH-Gebiet ist „die Erhaltung der halboffenen Niederungslandschaft, überwiegend auf Niedermoor, mit den naturnahen Fließgewässern, Relikten von Auen- und Bruchwäldern, Seggenriedern, Staudenfluren und verschiedenen Moorformationen, insbesondere auch als Lebensraum für die Große Moosjungfer.“

Übergreifendes Ziel für das Vogelschutz-Gebiet ist „ die Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen des Kranichs sowie der anderen aufgeführten Vogelarten einschließlich Erhaltung ihrer Lebensräume, insbesondere Erhaltung der ausgedehnten, feuchten Niederung mit Niedermoorsümpfen, extensivem Feuchtgrünland, Relikten von Auen- und Bruchwäldern sowie Seggenriedern und Staudenfluren.

Im Umfeld der Bruthabitate von Kranich, Wespenbussard und Rohrweihe sind Räume zu erhalten, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windkrafträdern sind.“

Code/Taxon	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitriche-Batrachion
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , oder <i>Fraxinus angustifolia</i>
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) (<i>Stellario carpinetum</i>)
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
ODON	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)
Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	
AVE	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobanus</i>)
AVE	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
AVE	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)
AVE	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)
AVE	Kranich (<i>Grus grus</i>)
AVE	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
AVE	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
AVE	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)

Bei einer Überarbeitung der Erhaltungsziele sollen die aktuellen Monitoring-ergebnisse aufgenommen werden. Die LRT 6430, 9110 und 91F0 entfallen, der neu kartierte Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald 9130 sollte mit seinen Erhaltungszielen aufgenommen werden:

Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) 9130

- Erhaltung naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet
- Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung
- Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume

- Erhaltung der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen
- Erhaltung weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Bodenstruktur

4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die gültigen NSG-Verordnungen regeln bereits einige wichtige Punkte in den Natura 2000-Gebieten. Das Vogelschutzgebiet sowie der größte Flächenanteil des FFH-Gebietes liegen im NSG „Hansdorfer Brook“. In der NSG-VO (vom 8. Juli 1981) sind folgende Festlegungen und Regelungen im Sinne der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes:

- ✓ Der Schutzzweck umfasst mit Erlen- und Birkenbrüchen (größtenteils LRT Moorwald 91D0*), den naturnahen Fließgewässern Ammersbek und Bunsbach (LRT 3260) zwei der FFH-Lebensraumtypen
- ✓ Der Schutzzweck „artenreiche Tierwelt“ umfasst auch den Schutz der Vogelwelt des Vogelschutzgebietes und den Schutz der FFH-Art Große Moosjungfer sowie charakteristischer Arten des FFH-Gebietes.
- ✓ Allgemeine Regelungen: Leinengebot für Hunde, Verbot von baulichen Anlagen, Schutz des Bodens, Schutz der Tier- und Pflanzenwelt.
- ✓ Aufforstungen sind im Zentrum des NSG unzulässig.
- ✓ Im Zentrum des NSG ist die landwirtschaftliche Bodennutzung im zur Ausweisung vorliegenden Umfang zulässig, das bedeutet ausschließlich Grünlandnutzung und keine Intensivierung. Die Flächen im Randbereich (schraffierte Darstellung in der Karte zur NSG-VO) durften ohne Einschränkung ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Da mittlerweile bis auf eine Ausnahme alle Flächen länger als 5 Jahre ausschließlich als Grünland genutzt wurden, sind sie in den Status „Dauergrünland“ hinein gewachsen und dürfen nicht mehr umgebrochen werden (Zwei Ausnahmen: eine Fläche außerhalb des FFH-Gebietes, eine Fläche innerhalb). Zudem regelt das LNatSchG, dass innerhalb des Vogelschutzgebietes ein Grünlandumbruch unzulässig ist.
- ✓ Der beruhigte Zustand wird durch das Betretungsverbot außerhalb der Wege und die Regelung, dass nur auf ausgewiesenen Reitwegen geritten werden darf, unterstützt.

Die südlichen Flächenanteile werden durch die NSG-VO des NSG „Ammersbekeniederung“ (NSG-VO vom 29. Mai 2002²) erfasst. Insbesondere die folgenden Regelungen stellen die Erhaltungsziele sicher:

- ✓ Als Schutzzweck werden naturnahe Fließgewässer (LRT 3260), die repräsentative Brooklandschaft, die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt, Auwälder und naturnahe Waldbestände (LRT 9160, 9130, 91D0 und 91E0), die halboffene Niederunglandschaft (Habitate für Wiesenvögel des Vogelschutzgebietes) festgelegt.

² Geändert am 19.09.2003 nur um Angaben der Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

- ✓ Die Düngung eines 10m breiten Randstreifens entlang der Ammersbek und der Hunnau ist unzulässig.
- ✓ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird innerhalb eines 10m-Streifens und auf allen Grünlandflächen verboten, ist jedoch grundsätzlich in allen NSG durch die Pflanzenschutzmittelverordnung stark eingeschränkt (§ 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).
- ✓ Umbruch von Grünland in Ackerland ist unzulässig.
- ✓ Verstärkung der Entwässerung (mehr als bisher) ist unzulässig.
- ✓ Keine Ausweitung der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur in der Gemarkung Hoisdorf in Art und Umfang.
- ✓ Keine Durchführung von Treibjagden, kein Einsatz von Totschlagfallen, keine geschlossenen Hochsitze, keine Fütterungseinrichtungen oder Wildäsungsflächen, keine Brutkästen für Enten.
- ✓ Unterhaltung der Gewässer auf der Grundlage eines Gewässerpflegeplanes oder einer Anordnung des Kreises Stormarn.
- ✓ Kein Einsatz wassergefährdender Stoffe bei der Unterhaltung und Sicherung der Wege und Brücken.

Für alle NSG-Verordnungen, die vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 erlassen wurden, also in diesem Fall für das NSG „Hansdorfer Brook“, greift der § 60 des LNatSchG Schleswig-Holstein, der folgendes bestimmt:

In einem Naturschutzgebiet, das durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, gelten, unbeschadet der Vorschriften der Naturschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes mindestens folgende Verbote:

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässige Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden.
2. Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nicht umgebrochen werden. Pflanzenschutzmittel und Klärschlamm dürfen auf diese Flächen nicht aufgebracht werden.
3. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 ist unzulässig.
4. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten mit mehr als 10 m³ umbautem Raum nicht errichtet werden.
5. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Angelsports darf das Angeln nur von zugewiesenen Plätzen aus stattfinden.
6. Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen.

Insgesamt enthalten die bestehenden NSG-VO jedoch nicht alle notwendigen Regelungen zur Sicherung des Gebietes und sind überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig. Defizite und Lösungen werden in den Kapiteln 5 und 6 dargestellt.

Für die gesetzlich geschützten Biotope naturnahe Fließgewässer, Bruchwälder, Sumpfwälder, Auwälder, Moorwälder gilt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotop>e führen können, verboten sind.

5. Analyse und Bewertung

5.1 Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Das FFH- und EG-Vogelschutzgebiet „Hansdorfer Brook mit Ammersbek“ bzw. „NSG Hansdorfer Brook“ bringt viele positive Voraussetzungen mit, um die FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie die Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. einen solchen zu entwickeln. In einigen Bereichen können bestehende Defizite durch Maßnahmen behoben werden.

Die bestehenden NSG-Verordnungen geben dem Gebiet durch bestimmte Regelungen bereits einen guten Grundschutz (siehe Kapitel 4.2.).

Viele Flächen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz und sind so vor erheblichen Beeinträchtigungen und Zerstörung geschützt.

Große Flächenanteile befinden sich in öffentlichem Eigentum. Auf diesen ist die Nutzung bereits extensiviert worden und entspricht teilweise den Aussagen im Managementplan. Im Laufe der Zeit konnten einige Flächen durch die Naturschutzverwaltungen in Schleswig-Holstein und Hamburg erworben bzw. übernommen werden (Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, BSU Hamburg). Auf diesen Flächen sind die Nutzungen den Angaben im Managementplan bereits vollständig angepasst worden.

Der Wasserhaushalt des Gebietes ist weitgehend naturnah. Auf öffentlichen Flächen erfolgt in der Regel nur eine moderate Unterhaltung der Gräben und Gräben. Die Wegeseitengräben werden nach Augenschein nur entlang der befestigten Straßen unterhalten. Eine Unterhaltung eines großen Streckenbereichs des Scheidegrabens („Alter Scheidegraben“) erfolgt ebenfalls nach Aussage des Wasser- und Bodenverbandes nicht mehr. Anders sieht es auf den privaten, intensiver genutzten Flächen aus. Hier kann für die Regeneration des Wasserhaushalts noch einiges auf freiwilliger Basis getan werden, indem die Binnenentwässerung nicht mehr unterhalten wird.

Der Gewässerpflegeverband führt ausschließlich eine schonende Bedarfsunterhaltung der Verbandsgewässer durch. Die Umsetzung des Gewässerunterhaltungserlasses zum Artenschutz (MLUR 2010) wird als selbstverständlich gesehen. Eingriffe in Auwälder, wie sie 2003 an der Ammersbek vorkamen, sind nicht mehr zu befürchten. Es existiert kein Gewässerpflegeplan, sondern die Unterhaltungsarbeiten werden jeweils vor Durchführung mit dem Kreis Stormarn abgesprochen (entsprechend den Regelungen der NSG-VO). Da die Unterhaltung vorbildlich und gewässerschonend erfolgt, wird die Erstellung eines Gewässerpflegeplans nicht als verbindliche Maßnahme in den Managementplan aufgenommen, aber seine Aufstellung wird empfohlen, um den Abstimmungsaufwand zu minimieren. Es sollte versucht werden, über Möglichkeiten der Wasserrahmenrichtlinie eine finanzielle Unterstützung für den Gewässerpflegeplan, z.B. als Gewässerentwicklungsplan, zu ermöglichen.

Ziel des Gewässerpflegeverbandes ist die Herstellung der Durchgängigkeit der Ammersbek von Hamburg bis zum Oberlauf. Dies ist auch im Sinne eines günstigen Erhaltungszustandes des Natura 2000-Gebietes, auch wenn die Maßnahmen außerhalb der Gebietsabgrenzung liegen. Insbesondere die Fischbesiedlung der Ammersbek weist auf eine gestörte Durchgängigkeit des Gewässers hin (BIOTA 2010). Die Ammersbek ist auf Hamburger Gebiet zu mehreren Fischteichen aufgestaut. Eine Nachfrage bei der zuständigen Behörde in Hamburg ergab die Aussage, dass die Fischwanderhilfen am Mühlen- teich und am Kupferteich jetzt funktionieren (Stand: Januar 2014). Lediglich das sehr alte Wehr am Brückkamp ist nur bedingt für Fische zu überwinden. Hier soll die Durchgängigkeit bis zum Jahr 2015 hergestellt sein. Es ist davon auszugehen, dass die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt das Ziel der Durchgängigkeit weiter verfolgen, sodass langfristig eine deutliche Verbesserung eintreten wird.

Diese Maßnahmen und Bemühungen sollen weiter fortgesetzt werden. Von den in der Maßnahmendatenbank der WRRL dargestellten Maßnahmen sind nicht alle sinnvoll im Sinne der Natura 2000-Erhaltungsziele. Insbesondere sollte die punktuelle Bepflanzung des Bunsbach im Kerngebiet des Wiesenvogelvorkommens unterbleiben, da sie mit den Zielen für Wiesenvögel unverträglich ist. Im Rahmen der Runden Tische wurde vom Gewässerpflegeverband bestätigt, dass diese Maßnahme nicht verfolgt wird.

Ein weiteres Aufkommen von Gehölzen im Kernbereich der Wiesenvögel soll nicht geduldet werden. Außerhalb des offenen Grünlandbereichs, des Kernbereiches für Wiesenvögel, können aufkommende Gehölze am Gewässer stehen bleiben, um einen beschatteten, sauerstoffreichen Charakter zu fördern. Ein Ankauf von Randstreifen, wie in der Maßnahmendatenbank vorgeschlagen, kann auf die privaten Flächen beschränkt werden.

Nicht geklärt werden kann zur Zeit die Belastung der Fließgewässer durch Einleitung von Oberflächenwasser aus Baugebieten bzw. Kläranlagen. Laut Aussage der Kreisbehörden wird die Aufnahmekapazität der Gewässer bei jeder Genehmigung neuer Baugebiete geprüft. Es könne jedoch bei Überlagerungen von Hochwasserspitzen zu zeitlich begrenzten Extremsituationen kommen. Weitere Daten liegen nicht vor.

Der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachte Wunsch, den Besatz der Ammersbek mit charakteristischen Fischarten zu prüfen, soll nicht weiter verfolgt werden, da der Erhalt der guten Habitatqualität und die Verbesserung der Durchgängigkeit des Unterlaufs sowie die schonende Gewässerunterhaltung die besten Voraussetzungen sind, um eine Eigenentwicklung abzuwarten. Der Hegeplan sieht keinen Fischbesatz vor. Es gibt auch keine fischereilichen oder Angelnutzungen, die einen Fischbesatz fordern.

Die Waldflächen der Freien und Hansestadt Hamburg, zum Teil FFH-Lebensraumtypen, werden laut aktueller Forsteinrichtung kaum oder gar nicht genutzt. Die forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt nur sehr zurückhaltend. Für viele Flächen ist gar kein Nutzungsansatz eingestellt. Die aktuelle Forsteinrichtung enthält für zwei Abteilungen Nutzungsansätze, die zur Zeit nur als Vornutzung umgesetzt werden. Das vorhandene Nadelholz wird gemäß der aktuellen Forsteinrichtung zurückgedrängt. Ziel sind naturnahe und standort-

gerechte Waldbestände. Die Hamburger Forstverwaltung ist FSC- und PEFC-zertifiziert. Gehölze, die wegen Ausübung der Verkehrssicherung fallen müssen, verbleiben nach Auskunft des Försters im Bestand als liegendes Totholz. Dies ist im Sinne der Erhaltungsziele und zu begrüßen.

Viele der privaten Waldflächen sind ebenfalls ungenutzt oder unterliegen einer geringen Nutzung, in der Regel zur einzelstammweisen Brennholzgewinnung für den Privatbedarf. Eine schonende Nutzung widerspricht nicht den Erhaltungszielen und kann fortgesetzt werden. Insbesondere ist auf eine Bodenschonende Nutzung der feuchten und nassen Böden zu achten. Es wäre zusätzlich wünschenswert, den Schwerpunkt auf die Nutzung des Nadelholzes zu legen.

Die NSG-Verordnungen, die für das Natura 2000-Gebiet gelten, verbieten auf den meisten Flächen Aufforstungen. Diese Regelung ist von großer Wichtigkeit für das Gebiet, um einen weiteren Verlust von Offenfläche im Kernbereich des Wiesenvogelvorkommens zu vermeiden. Die Freistellung bestimmter Flächen vom Aufforstungsverbot in der NSG-VO für den Hansdorfer Brook ist bei der geplanten Überarbeitung der Verordnung zu streichen.

Das vor Ort beobachtete starke Erlen- und Eschensterben darf nicht zu Bodenschädigenden Eingriffen in die Feuchtwälder führen, sondern sollte weitgehend als natürliche Dynamik in einem Schutzgebiet geduldet werden. Größere Fällungen müssten auf Ihre FFH-Verträglichkeit geprüft werden (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 28.08.2013).

Das Vogelschutzgebiet ist nach wie vor für den Kranich sehr gut geeignet. Dieser Erhaltungszustand ist durch Weiterführung der bisherigen vorbildlichen Schutzmaßnahmen leicht aufrecht zu halten. Für die Großvögel Wespenbusard und Rohrweihe ist das Gebiet in der Gesamtbetrachtung mit dem beinahe dreimal so großen Duvenstedter Brook, mit dem es eine ökologische Einheit bildet, ebenfalls geeignet. Ein großes Problem stellen die Bestände der Wiesenvögel, insbesondere des Großen Brachvogels, dar, die in den letzten Jahren eingebrochen sind und nicht mehr im Gebiet brüten.

Neben dem landes- und bundesweiten Rückgang der Wiesenvögel scheinen auch gebietspezifische Gründe dazu beizutragen. Zu nennen sind insbesondere die Kleinflächigkeit der Offenbereiche, eine hohe Zahl von Prädatoren, die eine kleine Brutgemeinschaft der Wiesenvögel keine effektive Verteidigungsstrategie entgegen setzen kann. Es besteht zur Zeit nur die Option, die offenen Grünlandbereiche weiter offen zu halten, einer lokal zu beobachteten Verbrachung entgegen zu wirken, den Wasserstand auf möglichst hohem Niveau zu stabilisieren und eine extensive Nutzung der Flächen aufrecht zu halten bzw. einzuführen. Es liegen Beobachtungen über Kiebitze in der Nähe des Gebietes vor. Zusätzlich sollte weiter versucht werden, die Lebensräume der Wiesenvogelarten auch außerhalb des Vogelschutzgebietes im angrenzenden NSG „Ammerbekniederung“ zu entwickeln. Dort zeigen sich jedes Jahr im Frühjahr Kiebitze, die jedoch nach bisherigem Kenntnisstand keine Brutversuche unternehmen. Grund ist vermutlich auch die zu intensive Grünlandnutzung in der Niederung. Im Osten der Ammerbekniederung kommt auch die für das Vogelschutzgebiet gemeldete Rohrweihe vor. Es kann aber auch bei Umsetzung aller Maßnahmen aus Kapitel 6 nicht ausgeschlossen werden, dass die Wiesenvogelarten dauerhaft verloren gehen werden. Diese

Bestandsentwicklung zeigt sich in vielen kleinen Vogelschutzgebieten, die für Wiesenvögel gemeldet wurden.

Da die offenen Grünlandbereiche auch aktuell noch Bruthabitat von Braunkehlchen, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper sind (jährliche wohl auch des Wachtelkönigs) und als Nahrungsrevier u.a. für den Kranich dienen, soll das Schutzziel „Erhaltung der offenen Grünlandbereiche“ trotzdem vorläufig weiter verfolgt werden. Für die zuletzt genannten Arten ist das aktuell vorhandene, kleinräumige Nebeneinander von beweideten, gemähten und ungenutzten Grünlandflächen als Brut- und Nahrungsraum geeignet. Daher soll auch in Zukunft das vorhandene Grünland weiterhin in der aktuellen Formenvielfalt extensiv bewirtschaftet werden. Eine zunehmende Bewaldung (Baumreihen, Neuanpflanzungen) der Offenlandbereiche sowie das Brachfallen von Flächen ist zu verhindern. Die extensive Nutzung kann zudem zu artenreichen Grünlandflächen führen.

Im Rahmen des Managementprozesses wurde der Maßnahmenvorschlag, kleine Staue in die Entwässerungsgräben des Grünlandes innerhalb des EGV einzubauen, intensiv diskutiert. Insbesondere die Pächter der tief liegenden landwirtschaftlichen Flächen äußerten die Besorgnis, dass die Grünländer nicht mehr zu bewirtschaften seien. Um diesen Punkt zu klären, waren der Betreuer des NSG Hansdorfer Brook sowie der Revierförster der Försterei Duvenstedt dankenswerterweise bereit, die Wasserstände der Gräben zu beobachten. Das Ergebnis bestätigte, dass feste Staue die Bewirtschaftung erschweren ggf. sogar verhindern würden. Eine Möglichkeit können daher regulierbare Staue sein.

Um alle Eventualitäten auszuschließen, ist eine Überarbeitung der NSG-VO aus dem Jahr 1981 notwendig, in der die notwendigen Regelungen für die Grünlandbewirtschaftung verbindlich festgelegt werden. Die Pachtaufgaben sollen an das Vertragsmuster zum Wiesenvogelschutz angepasst werden (siehe Maßnahme 6.2.3).

Auf Flächen, die trotz aller Anstrengungen nicht mehr zu bewirtschaften sind, sollten Senken und flache Tümpel angelegt werden. Hierbei könnten auch die Ansprüche der FFH-Art Große Moosjungfer Berücksichtigung finden.

Für private Grünlandflächen ist eine Extensivierung auf der Grundlage freiwilliger Verträge anzustreben. Auch Flächenkäufe oder langfristige Pachtverträge bieten sich an.

Naherholung:

Die Lage im dicht besiedelten Umland von Hamburg macht sich durch verstärkte Nutzung der privaten Grünlandflächen als intensiv genutzte Pferdekoppeln, geocaching und zunehmendem Reitbetrieb bemerkbar. Im Rahmen der Erstellung des Managementplans wurden die geocaches gesucht, um ihre Störwirkung auf das Natura 2000-Gebiet zu prüfen. Das Ergebnis ist beruhigend, da alle Fundstücke unmittelbar an Wegen liegen, sodass nicht davon ausgegangen werden muss, dass weitab von Wegen ganzjährig Menschen unterwegs sind.

Geritten werden darf nur auf den nicht gesperrten öffentlichen Wegen, das sind die befestigten Wege im Norden entlang der Gebietsgrenze sowie auf dem Weg bei Rotwegen. Im angrenzenden NSG „Ammersbek-Niederung“ existieren weitere Reitwege.

Diese Reitnutzung ist nach derzeitigem Kenntnistand mit den Schutzziele vereinbar, d.h. Art und Umfang der Ausübung des organisierten Sports, wie diese zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Managementplanes durch das MELUR beschrieben werden, führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses NATURA 2000-Gebietes. Dementsprechend besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Art und Umfang dieser Sportausübung sind somit in ihrem Bestand als geschützt anzusehen. Zusätzliche Reitwege sollen auf keinen Fall quer durch das NSG Hansdorfer Brook laufen, da hier die Probleme mit Spaziergängern vorprogrammiert sind und Verbreiterungen der schmalen Wege wertvolle Graben- und Moorvegetation beeinträchtigen würde.

Planungen zusätzlicher Wege oder Nutzungen sind nur nach Absprache bzw. Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig, ggf. ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen

Die Nutzung der im Westen angrenzenden Wochenendhäuser („Jersloge“) macht sich durch verstärkten PKW-Verkehr bemerkbar. Von hier gehen auch nicht zulässige Ablagerung von Gartenabfällen in das FFH-Gebiet und eine zu beobachtende verstärkte Nutzung der Brachflächen an der Ammersbek aus. Laut Aussage der Gemeinde Ammersbek ist die Wochenendhaussiedlung genehmigt. Eine Ausweitung der Siedlung sollte unterbleiben.

Beruhigte Kernbereiche sind insbesondere für das Vogelschutzgebiet wichtig. Durch Wegesperrungen werden die Brutbereiche wertgebender Vogelarten geschützt. Grund ist auch die Beruhigung für die jagdliche Nutzung, aber dies korrespondiert mit den naturschutzfachlichen Zielen. Diese Maßnahmen sollen unbedingt weitergeführt werden.

Sehr wichtig und wertvoll für das Gebiet ist die intensive und engagierte Gebietsbetreuung vor Ort. Nur durch diesen Einsatz können die Regelungen der NSG-Verordnungen vor Ort vermittelt und kontrolliert werden. Dazu gehört auch die o.g. Sperrung von Wegen aus Artenschutzgründen.

Die Datenlage bezüglich des Vorkommens des Gold-Dickkopffalters (*Carterocephalus silvicolus*) ist ungenügend. Laut Entomologen ist die Brooklandschaft für das Überleben dieser Art von großer Wichtigkeit. Die Art ist ein Waldbewohner und lebt praktisch ausschließlich entlang lichter Waldwege, Waldschneisen oder lichter Birkenwälder. Diese Habitate nehmen im Gebiet kontinuierlich ab. Es sollte daher versucht werden, diese Art bei bestimmten Maßnahmen zu berücksichtigen, z.B. durch Freihalten bestimmter Wege. Da zur Zeit keine Daten für eine genauere Planung vorliegen, können keine konkreten Maßnahmen geplant werden.

Weitere Beeinträchtigungen resultieren aus Einflüssen außerhalb des Gebietes und sind nur schwer oder gar nicht durch diesen Managementplan zu verändern. Sie sollen weiterhin im Auge behalten werden und bei sich bietender Gelegenheit geändert werden. Zu dieser Kategorie gehören z.B. Einleitungen und ggf. sich erhöhender hydraulischer Stress, Flächenintensivierung in angrenzenden Bereichen, Nutzung des Gebietes zum Überfliegen mit Heißluftballons (zur Zeit nicht aktuell). Einige Punkte, die im Zuge der Managementplanerstellung von den Beteiligten vor Ort geäußert wurden, konnten zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht abschließend geklärt werden. Dazu zählen

z.B. vermutete unzureichend geklärte Einleitungen von Kläranlagen. Diese Punkte sind im Rahmen der Gebietsbetreuung (UNB, LLUR), regelmäßiger „Runder Tische“ vor Ort weiterhin zu besprechen. Ein regelmäßiger Austausch wird vor Ort ausdrücklich gewünscht. Vorgeschlagen wird ein Treffen ca. einmal pro Jahr.

Fazit für das FFH- Gebiet und das Vogelschutzgebiet:

Anzustreben ist:

- **Erhaltung einer halboffenen teils strukturreichen Niederungslandschaft**
- **Erhaltung und Entwicklung artenreichen extensiv genutzten Grünlands**
- **Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend naturnahen Wasserhaushalts**
- **Erhaltung der naturnahen Strukturen und Dynamik der Fließgewässer**
- **Erhaltung beruhigter Teilbereiche für störungsempfindliche Brutvögel**
- **Erhaltung störungsarmer Möglichkeiten für Naturerleben**

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter (MB) in der Anlage 2 konkretisiert.

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Ausweisung als NSG (NSG-VO Hansdorfer Brook vom 8. Juli 1981, NSG-VO Ammersbekniederung vom 29. Mai 2002, letzte Änderung 19.09.2003)
- Betreuung der NSG durch betreuende Vereine und die Revierförster vor Ort. Das Naturschutzgebiet „Hansdorfer Brook“ wird vom Landesjagdverband Schleswig-Holstein (LJV) betreut, das NSG „Ammersbekniederung“ durch einen Zusammenschluss mehrerer Naturschutzverbände
- Übernahme einiger Flächen der Freien und Hansestadt Hamburg aus der Verwaltung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in die Naturschutzverwaltung
- Nutzung der Grünlandflächen der Freien und Hansestadt Hamburg teilweise zu extensiven Bedingungen
- Kein bis geringer Nutzungsansatz für die Waldflächen der Freien und Hansestadt Hamburg in der aktuellen Forsteinrichtung (Laufzeit bis 2019)
- Erhalt alter Eichen und alter Erlen-, Birken- und Pappelbrücher, insbesondere für den Mittelspecht. Der Feuchtwald bei Rotwegen ist für das Vorkommen von Spechten bekannt. Insbesondere hier sollen alte

Bäume, Habitatbäume und Totholz erhalten bleiben. Die Forsteinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg sieht hier keine Nutzung vor

- Bedarfsunterhaltung der Fließgewässer durch den Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau
- Herausnahme eines Teilbereichs des Scheidegrabens („Alter Scheidegraben“ von Station 0+445 bis Gew. 2.5.2 Station 0+350) aus dem Verbandsverzeichnis und damit aus der Unterhaltungspflicht
- Umsetzung des Gewässer-Unterhaltungserlasses zur schonenden Gewässerunterhaltung gem. Erlass der MLUR vom 20.09.2010
- Wiederansiedlungsprojekt für Neunaugen in der Ammersbek mit der Möglichkeit der Besiedlung der Nebengewässer Bunsbach und Hunnau
- Einbau zweier Sandfänge im Bunsbach
- Ankauf einiger Flächen durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und extensive Nutzung
- Aufstellung von BIS-Tafeln (derzeit in Bearbeitung)
- Dauerhafte Wegesperrung zum Schutz der Kranichbrut
- Entfallen von Wegen durch eingestellte Unterhaltung

6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1 Kein Umbruch von Grünland zu Acker

Dies stellt keine Verschärfung der derzeitigen Nutzung dar. Die in der NSG-VO für eine Ackernutzung oder eine forstliche Nutzung frei gestellten Flächen sind –bis eine Ausnahme innerhalb des Natura 2000-Gebietes- mittlerweile in den Status des Dauergrünlandes hinein gewachsen und dürfen nach EU-Vorgaben und gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz (vom 31.10.2013) nur noch als Grünland genutzt werden. Zudem verbietet das Landesnaturschutzgesetz (§ 24 und Anlage) den Grünlandumbruch innerhalb des Vogelschutzgebietes. Siehe auch Abbildung 1.

Die NSG-Verordnung muss dieser Regelung angepasst werden (MB³ 1).

6.2.2 Offenhaltung der Grünlandniederung im Kernbereich des Vogelschutzgebietes / Keine Pflanzungen/Aufforstungen/geplante Bewaldung durch Sukzession

Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg und werden aktuell extensiv als Grünland genutzt. Eine Verkleinerung der Offenflächen als Bruthabitate der Wiesenvögel soll auch zukünftig verhindert werden. Die NSG-VO verbietet Aufforstungen im NSG, stellt jedoch einige Flächen am Rande der Niederung für eine forstliche Nutzung frei.

Die NSG-Verordnung muss dahingehend geändert werden, dass eine Aufforstung auch in diesen Bereichen unzulässig ist (MB 2).

³ MB= Maßnahmenblatt

Für kleinere Grünlandbereiche oder Grünländer, die nicht im Kernbereich des Vogelschutzgebietes liegen, weil sie auf Grund der hochgewachsenen Umgebung keine Bedeutung für Wiesenvögel haben, ist eine Offenhaltung nicht zwingend nötig. Für private Grünlandflächen gelten die Regelungen der NSG-VO (siehe auch Nr. 6.3.) Falls sich für diese Flächen kein Pächter mehr findet, können Sie in Sukzession zum Bruchwald oder Moorwald gehen.

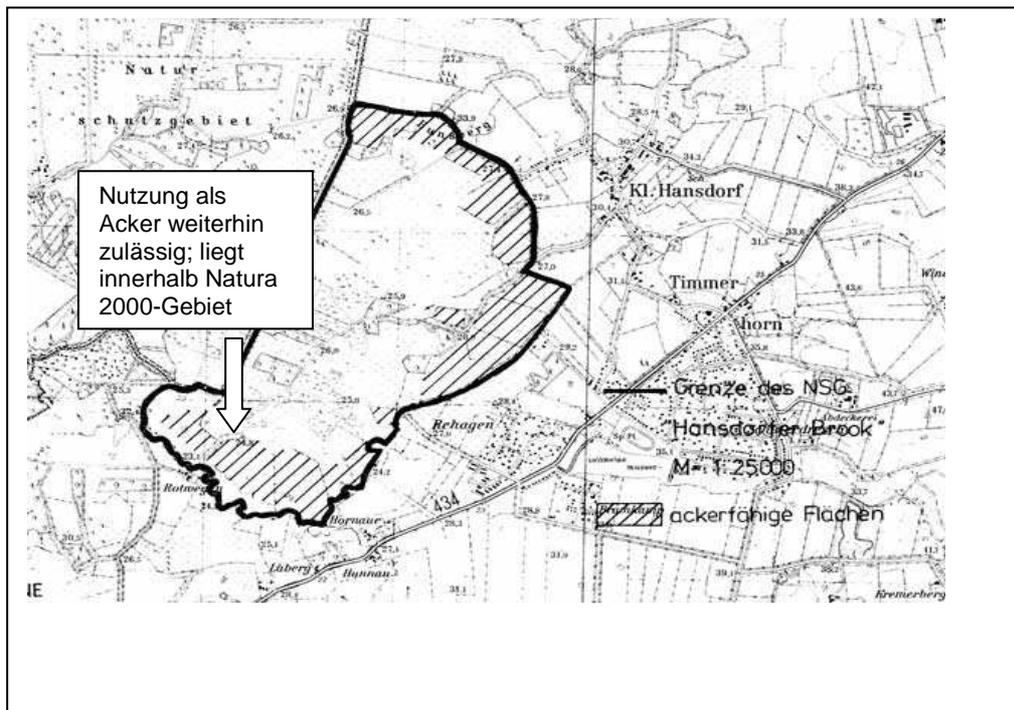


Abbildung 1: Anlage zur NSG-Verordnung „Hansdorfer Brook“ (1981). Für die schraffiert dargestellten Flächen waren bei Ausweisung des NSG die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung frei gestellt.

6.2.3 Extensive Nutzung der Grünlandflächen

Im Kerngebiet des Wiesen-Vogelvorkommens:

diese Flächen sind alle im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg, einige im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (in Karte 3 mit Symbol „Vogel“ dargestellt)

Anpassung der Grünlandnutzung an folgende Regelungen;

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (nach § 60 Landesnaturschutzgesetz ist das Aufbringen von Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteln auf Wiesen und Dauergrünland nicht zulässig; gültig für „Alt-NSG-VO“)
- Keine Mineraldüngung, kein Einsatz von Gülle, Düngung mit Stallmist ist zulässig
- Keine maschinelle Bearbeitung wie Walzen und Schleppen, optimal vom 15.3. bis 1.7. eines jedes Jahres (Minimum: zwischen dem 1.4. und 20.6.)
- Mahd ab dem 1.7. eines jeden Jahres (auf jeden Fall nicht vor dem 20.6.), Abtransport des Mahdguts

- Keine Absenkung des Wasserstandes, die Unterhaltung bestehender Gräben und Grütten ist zulässig, jedoch nicht unter das derzeitige Grabenniveau. Nach § 24 Landesnaturschutzgesetz ist die Verstärkung der Binnenentwässerung von Grünland im Vogelschutzgebiet Hansdorfer Brook nicht zulässig.
- Die Fläche muss als Grünland genutzt werden, ein Brachfallen ist nicht zulässig; Nutzung mindestens jedes zweite Jahr
- Ausnahmen nach Absprache mit der Naturschutzverwaltung möglich.

Auf Teilflächen sind diese Vorgaben bereits in den Pachtverträgen umgesetzt, die anderen Pachtverträge sind sukzessive anzupassen. Insbesondere dürfen die Flächen nicht brach fallen und keine Gehölze aufkommen.

Der Bedarf der örtlichen Landwirte an den Grünlandflächen wurde während des Managementprozesses immer wieder beteuert und soll berücksichtigt werden. Werden die Flächen jedoch nicht mehr offen gehalten, weil z.B. ein Befahren nicht mehr möglich ist, müssen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Außerhalb des Kerngebiets des Wiesen-Vogelvorkommens (auf Karte 3 mit „E1“ gekennzeichnet):

diese Flächen sind im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg oder im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

Extensive Grünlandnutzung mit unterschiedlichen Mahd- oder Beweidungsaufgaben; falls sich kein Pächter findet, auch Sukzession möglich.

Pachtverträge mit folgendem Mindeststandard:

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (nach § 60 Landesnaturschutzgesetz ist das Aufbringen von Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteln auf Wiesen und Dauergrünland nicht zulässig; gültig für „Alt-NSG-VO“)
- Keine Mineraldüngung, kein Einsatz von Gülle, Düngung mit Stallmist ist zulässig
- Keine maschinelle Bearbeitung wie Walzen und Schleppen zwischen dem 1.4. und 20.6.
- Mahd ab dem 20.6.möglich
- Keine Absenkung des Wasserstandes, die Unterhaltung bestehender Gräben und Grütten ist zulässig, jedoch nicht unter das derzeitige Grabenniveau. Nach § 24 Landesnaturschutzgesetz ist die Verstärkung der Binnenentwässerung von Grünland im Vogelschutzgebiet Hansdorfer Brook nicht zulässig. (MB 3)

6.2.4 Keine Intensivierung der Nutzung privater Grünlandflächen. Die im Gebiet zu beobachtende Intensivierung privater Grünlandflächen, darf nicht fortgesetzt werden. Einige, zur Pferdehaltung genutzte Flächen, sind zum Teil schwarz getreten. In einem Runden Tisch mit den Reiterinnen und Reitern (auch für das angrenzende NSG Ammersbekniederung) sollen diese Punkte besprochen werden (kein MB).

- 6.2.5 Zweischürige Mahd pro Jahr der Grünlandfläche, die dem Lebensraumtyp „Flachlandmähwiese“ entspricht (einmal etwa Ende Mai, einmal ab Mitte August) . Die Fläche ist im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Eine wirtschaftliche Nutzung ist auf Grund der Flächengröße und eingeschränkter Zufahrtsmöglichkeit kaum möglich. Die Maßnahme muss daher als Pflegemaßnahme durchgeführt werden. Eine Aussparung von Teilflächen im wechselnden Rhythmus sollte für Tagfalter und andere Insekten erfolgen (MB 4).
- 6.2.6 Erhaltung des weitgehend naturnahen Wasserhaushalts (MB 5)
- Unterhaltung der Wegeseitengräben nur bei Bedarf
 - Unterhaltung der Verbandsgewässer Ammersbek, Hunnau, Bunsbach und ihrer Seitengewässer als Bedarfsunterhaltung und nach Vorgaben des Gewässerunterhaltungserlasses vom 20. September 2010 (Artenschutzbelange)
 - Die Erhaltung eines weitgehend naturnahen Wasserstandes und eine schonende Gewässerunterhaltung berücksichtigt auch die Lebensraumansprüche der FFH-Art Große Moosjungfer.
 - Keine Unterhaltung von Gräben, die keine Verbandsgewässer sind, innerhalb der Waldflächen
- 6.2.7 Beibehaltung der extensiven bis Null-Nutzung der Waldflächen der Freien und Hansestadt Hamburg; vorgesehen ist in der aktuellen Forsteinrichtung (Stand: 2009) lediglich eine geringe Durchforstung mancher Flächen sowie ein Zurückdrängen des Nadelholzes. Dies entspricht den Erhaltungszielen für das Natura 2000-Gebiet (MB 6)
- 6.2.8 Bei Privatwaldflächen gilt das Verschlechterungsverbot: nur Einzelstammnahme ohne Bodenschäden. Einschlag bevorzugt in Nadelholz, kein Einbringen von zusätzlichen Nadelbäumen, keine Entwässerung von Bruch-, Au- und Moorwäldern; Belassen der gesetzlich geschützten Horst- und Höhlenbäume, Belassen von Habitatbäumen mit Totholz und Höhlen. Nach § 28a LNatSchG sind Höhlen und Horste bestimmter Vogelarten ausdrücklich geschützt (MB 7).
- 6.2.9 Beibehaltung des beruhigten Charakters (MB 8)
- keine neue Wege durch das Gebiet und keine Wegeverbreiterung, keine neuen Reitwege quer durch den Hansdorfer Brook
 - Weiterhin Sperrung von Wegen zum Schutz des brütenden Kranichpaares (keine Darstellung in der Karte zum Schutz des Brutplatzes)
 - Weiterhin Aufhebung von Wegen durch Unterlassung der Wegeunterhaltung bei Wegen, die nicht mehr zur Bewirtschaftung benötigt werden und/oder keine ausgewiesenen Wanderwege darstellen. Dies wird nur in einem relativ geringen Umfang erfolgen, da das Wegenetz bereits jetzt dünn ist.
 - kein Ausbau von Straßen
 - Änderungen bedürfen der Abstimmung mit der UNB und ggf. einer Verträglichkeitsprüfung.
- 6.2.10 Freihalten des Vogelschutzgebietes von vertikalen Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windkraftträdern.
Diese Maßnahme ist insbesondere für Großvögel wie Rohrweihe, Wespenbussard, Seeadler und Kranich wichtig (kein MB).

6.2.11 Entsorgung der Gartenabfälle, die von den Gärten der Wochenendhäuser in das Gebiet geworfen werden (Einzelfälle) (MB 9)

6.2.12 Keine Ausweitung der gartenähnlichen Nutzung in das FFH-Gebiet (MB 10)
Keine Ausweitung der gartenähnlichen Nutzungen angrenzend an die Wochenendhäuser in das FFH-Gebiet. Hier ist eine Intensivierung der Nutzung wie Mahd von naturnahen Flächen, Beschneiden von Ufergehölzen und Einschlag in Bruchwälder zu beobachten. Die Nutzung der Bruchwälder ist zulässig, darf jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Lebensräume führen.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1 Extensivierung privater Grünlandflächen (auf Karte 3 mit E2 gekennzeichnet) über Vertragsnaturschutz, Orientierung an dem Vertragsmuster Weidewirtschaft:

- kein Absenken des Wasserstandes
- keine Bodenbearbeitung zwischen 01.04. und 20.06.
- keine Düngung der Flächen
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Duldung von Gänsen, Schwänen und Enten
- Mahd oder Beweidung (MB 11)

6.3.2 Einführung eines erfolgsorientierten Vertragsnaturschutzmodells bei Brutvorkommen von Wiesenvögeln zum Mahdtermin (gilt für alle Offenflächen innerhalb des Kernbereichs des Vogelschutzgebietes). Die Einführung eines Modells erfolgt unter bestimmten Bedingungen:

- vor Ort übernehmen Gebietsbetreuer die Verantwortung. Sie haben die Aufgabe, Landwirte anzusprechen, wenn Wiesenvögel auf ihren Flächen brüten oder Hinweisen von Landwirten nachzugehen
- die Gebietsbetreuer besprechen mit den Landwirten die Bewirtschaftsauflagen und entscheiden, wann eine Fläche wieder uneingeschränkt genutzt werden kann
- berücksichtigt werden nur Grünlandflächen und nur wenn tatsächlich Wiesenvögel dort brüteten bzw. ihre Küken aufzogen.
- wurde das Modell in Anspruch genommen, ist über Umsetzung und Erfolg pro Jahr zu berichten (MB 12).

6.3.3 Umwandlung Ackerfläche in Dauergrünland

Ein Teil der Ackerfläche wurde bereits in Grünland umgewandelt als Kompensationsfläche zum Umbruch einer Grünlandfläche im angrenzenden NSG "Ammersbekeniederung". Der verbliebene Ackerbereich wird durch einen Biobetrieb bewirtschaftet sodass zumindest nicht mit Einträgen von Pflanzenschutzmitteln und anorganischen Düngemitteln zu rechnen ist. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist allenfalls langfristig möglich (MB 13).

- 6.3.4 Einbau von regulierbaren Stauen
in die Entwässerungsgräben des Grünlandes im Vogelschutzgebiet. Um die Bewirtschaftung mit dem Ziel der Offenhaltung aufrecht halten zu können, sind keine festen Stauereinbauten möglich. Der Wasserhaushalt des Brooks ist stark wechselnd und lässt in manchen Jahren nur einen Schnitt auf den Flächen zu. Eine Lösung ist der Einbau regulierbarer Stau. Diese sollen im Sommer das Wasser länger in den Flächen halten, um die Habitateigenschaften für Wiesenvögel zu verbessern und um Feuchtgrünland zu fördern, vor dem Schnitt-Termin kann der Wasserstand gesenkt werden. Durchführung durch einsetzbare Bretter oder ein Modell mit drehbaren Rohren. Landwirte können nach Rücksprache mit der Naturschutzverwaltung Hamburg eigenverantwortlich die Regelung der Wasserstände übernehmen. Eine detaillierte Prüfung der Maßnahme ist noch erforderlich, ggf. ein wasserrechtliches Verfahren. In diesem Rahmen werden die Bedenken der Pächter und des Gewässerpflegeverbandes berücksichtigt (MB 14)
- 6.3.5 Einbau eines festen Staus
Einbau eines Erdstaus in einen Graben des Feuchtwaldes bei Rotwegen; Aufhebung der Rohrleitung (MB 15)
- 6.3.6 Vogel-Monitoring auf Ammersbekniederung ausdehnen.
Zur besseren Bewertung des räumlichen Zusammenhanges sind ornithologische Erfassungen im NSG Ammersbek-Niederung wünschenswert (MB 16)
- 6.3.7 Entwicklung des südlich und östlich angrenzenden Grünlandbereiches im NSG Ammersbek-Niederung für Wiesenvögel (über Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen) z.B. Anlage flacher Blänken, Mulden, Vertragsnaturschutz zur Extensivierung, Flächenkäufe und extensive Nutzung; freiwillige Maßnahmen (MB 17)
- 6.3.8 Verbesserung der Situation der Fließgewässer
Durchgängigkeit auch außerhalb des Gebietes wiederherstellen. Dieses Ziel verfolgt auch die Wasserrahmenrichtlinie (kein MB).
- 6.3.9 Gezielte Artenschutzmaßnahme für den Trauerschnäpper: Anbringen von Nistkästen in der Wochenendhaussiedlung. Trauerschnäpper nehmen künstliche Nisthilfen gerne an. Um eine Besiedlung ausschließlich mit Meisen zu verhindern, sollen die Nistkästen in dichten Gruppen aufgehängt werden. Da Meisen keine anderen Meisen in unmittelbarer Nähe dulden, stehen für die später eintreffenden Trauerschnäpper noch Nistkästen zur Verfügung (MB 18).
- 6.3.10 Einbau einer Fischotterquerung
An der Straße in Ammersbek, Auslauf der Teichkette, an der Stelle, an der ein Fischotter überfahren wurde (MB 19)

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), aber dennoch für das betrachtete

Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1 Verlegung eines Weges aus dem beruhigten Bereich des Hansdorfer Brook und stattdessen Anschluss an den Duvenstedter Brook durch eine neue Brücke über den Scheidegraben

Dazu müsste ein ca. 10 m breiter Streifen einer Privatfläche erworben und zum Weg ausgebaut werden. Die Brücke könnte vor Ort in Holzausführung gebaut werden. Dieser Weg ist eine interessante Alternative für Naturerleben und würde zur Beruhigung des Gebietes beitragen (MB 20)

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien Siehe Maßnahmenblätter

6.6. Verantwortlichkeiten

Gem. §27 Abs. 2 LNatSchG ist die UNB z.Zt. für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig. Für die Vorbereitung der Änderung der NSG-VO und Durchführung des Verfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zuständig.

Die Umsetzung des Vertragsmodells zum Wiesenvogelschutz bedarf eines oder mehrerer Gebietsbetreuer. Besonders geeignet sind die aktuellen Betreuer des NSG.

6.7. Kosten und Finanzierung Siehe Maßnahmenblätter

Die meisten Maßnahmen sollen über Schutz- und Entwicklungsgelder finanziert werden (S+E- Mittel), freiwillige Extensivierungsverträge für landwirtschaftliche Flächen werden über Gelder aus dem Vertragsnaturschutz finanziert. Für private Waldflächen kann die Möglichkeit des Ökokontos geprüft werden. Auch freiverhandelte Verträge über das Einstellen jeglicher Nutzung sind möglich.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Dem Managementplan liegt eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zu Grunde, an dem sich viele Menschen vor Ort engagiert beteiligt haben. Die Auftaktveranstaltung fand im April 2010 statt. Es folgten mehrere Runde Tische zu den Themen „Gewässer“ und „Landwirtschaft“ sowie Einzelgespräche. Der Entwurf des Managementplans wurde im Januar 2014 mit einer 4-wöchigen Frist zur Stellungnahme verteilt. Die eingehenden Stellungnahmen wurden geprüft und weitgehend berücksichtigt. Mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg konnte kein Einvernehmen bezüglich jagdlicher Regelungen in der geplanten neuen NSG-VO gefunden werden. Es wird auf den Abstimmungsprozess im Zuge der Überarbeitung der Verordnung verwiesen. Die geplanten Vernässungsmaßnahmen werden ebenfalls von einigen Beteiligten skeptisch gesehen. Die Bedenken müssen im Rahmen der Detailplanungen behandelt werden.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Stichprobenmonitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Das Vorkommen der Großen Moosjungfer wird im Rahmen des Monitorings für FFH-Arten regelmäßig erhoben.

8. Anhang

Anlage 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 2: Maßnahmenblätter

Karte 1 a: Übersicht

Karte 1 b: Schutzstatus und politische Grenzen

Karte 1 c: Eigentumsverhältnisse

Karte 2 a: Bestand Biotoptypen

Karte 2 b: Bestand Lebensraumtypen

Karte 2 c: Bestand Brutvögel

Karte 3: Maßnahmen

Karte 4: Erhaltungszustand

Literatur/Quellen:

BIOTA (2010): WRRL operatives Fischmonitoring 2010 (Los 3), FGE Elbe, Bearbeitungsgebiete 13,16,20,22. Auftraggeber: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein.

GEWÄSSERPFLEGEVERBAND AMMERSBEK-HUNNAU (2011): Hegeplan für die Ammersbek-Hunnau. Genehmigt durch das LLUR, Abteilung Fischerei.

KIECKBUSCH, JAN und KATRIN ROMAHN (2012): SPA Hansdorfer Brook (2227- 401). Monitoring 2012. Im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

LAMPRECHT, H. (1987): Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Hansdorfer Brook. Auftraggeber: Kreis Stormarn. Umweltamt. Untere Landschaftspflegebehörde.

LANU (1999): Gutachten des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein über die Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebietes „Ammersbek-/Hunnau-Niederung“ im Sinne des § 17 LNatSchG.

LEGUAN (2006): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Los 4 Libellen - Endbericht 2005

PLANUNGSGRUPPE HASS (2012) Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook. Auftraggeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz.

STRUVE-JUHL, BERNDT (2006): SPA Hansdorfer Brook (2227- 401). Monitoring 2006. Im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

STÜBER, D. (1989): Kartierung eines Erlen-Eschen-Bruchwaldes auf dem Gebiet der Gemeinde Ammersbek zwecks Beurteilung der Schutzwürdigkeit. Auftraggeber: Gemeinde Ammersbek.

Anlage 1:

**Auszüge aus Amtsblatt (S. 559 - FFH - und S. 93 - SPA -)
FFH-Gebiet:**

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)
- 1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

b) von Bedeutung:

- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Übergreifende Ziele

Erhaltung der halboffenen Niederungslandschaft, überwiegend auf Niedermoor, mit den naturnahen Fließgewässern, Relikten von Auen- und Bruchwäldern, Seggenriedern, Staudenfluren und verschiedenen Moorformationen, insbesondere auch als Lebensraum für die Große Moosjungfer.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Erhaltung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichtern, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- Feucht und Nasswiesen, extensiv genutzter Weiden und der funktionalen Zusammenhänge.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen ,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche ,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und Gefäßpflanzen erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Quellen, Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

91D0* Moorwälder

Erhaltung

- naturnaher Birkenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- der oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotop.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen ,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

Erhaltung

- naturnaher Auenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen aus Eichen, Eschen und Ulmen im Überschwemmungsbereich großer Flüsse und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern,
- der natürlichen Biotopstrukturen wie Uferrehnen, Sandbänke, Kolke, Uferabbrüche
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz und natürlicher Bestandsstrukturen wie z.B. Schleiergesellschaften (Lianen),
- der weitgehend natürlichen Überflutungsdynamik,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen ,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Erhaltung

- der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moor- (Rand)- Gewässer, Heideweiher, Torfstiche usw. mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkraut- und Seerosenbeständen als Reproduktionsgewässer,
- der mesotrophen bzw. dystrophen Gewässerverhältnisse,
- von ausreichend hohen Wasserständen,
- der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze,
- bestehender Populationen.

2.3 Ziele für Lebensraumtypen von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. b genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten ,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltung

- regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,
- bestandserhaltender Nutzungsformen ,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen (z.B. ausgeprägter Grundwasserjahrgang) und oligo-mesotrophen Verhältnisse ,
- von Saumstrukturen in Randbereichen,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)**

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- naturnaher Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt).

EG-Vogelschutzgebiet:**Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-2227-401 „NSG Hansdorfer Brook“****1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) **von besonderer Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel):

- **Kranich (*Grus grus*) (B)**

b) **von Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B), Neuntöter (*Lanius collurio*) (B), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B), Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B),

2. Erhaltungsziele**2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen des Kranichs sowie der anderen aufgeführten Vogelarten einschließlich Erhaltung ihrer Lebensräume, insbesondere Erhaltung der ausgedehnten, feuchten Niederung mit Niedermoorsümpfen, extensivem Feuchtgrünland, Relikten von Auen- und Bruchwäldern sowie Seggenriedern und Staudenfluren.

Im Umfeld der Bruthabitate von Kranich, Wespenbussard und Rohrweihe sind Räume zu erhalten, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windkraft-rädern sind.

2.2 Ziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Kranich, Wespenbussard und Mittelspecht

Erhaltung

- von Bruthabitaten wie Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Waldweiher mit ausreichend hohen Wasserständen (Kranich),
- von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze (Kranich),
- eines möglichst störungsfreien Brutplatzumfeldes zwischen dem 01.03. bis 31.08 (Kranich),
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung (Wespenbussard),
- der traditionell genutzten Horstbäume und der Strukturen im direkten Umfeld sowie geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Laub- und Nadelbäume (Wespenbussard),
- der Störungsarmut im Horstumfeld zwischen dem 01.05. und 31.08. (Wespenbussard),
- eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohen Anteils zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen, sonstigen raubborkigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 25 cm (Mittelspecht),
- von Erlen- und Eschenbeständen auf Feuchtstandorten mit hohem Alt- und Totholzanteil (Mittelspecht),
- eines naturnahen Wasserregimes (Mittelspecht).

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze, Knicks wie Neuntöter

Erhaltung

- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten),
- von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.

Arten der Feuchtgrünländer und Niedermoore wie Großer Brachvogel und Bekassine

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen und ausreichend feuchtem Grünland mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- von störungsarmen Brutplätzen

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche, Hochstauden wie Rohrweihe und Schilfrohrsänger

Erhaltung

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen (Rohrweihe),
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe),
- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit Hochstaudenriedern, einzelnen Weidenbüschen und extensiv genutztem Grünland (Schilfrohrsänger),
- lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte (Schilfrohrsänger),
- eines ausreichend hohen Wasserstandes (Schilfrohrsänger).